



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

15. Oktober 2020

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Mittwoch**, dem **21.10.2020**
um **20:00** Uhr

in Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3), stattfindenden 36. Sitzung des Bauausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/35/2020 über die Sitzung des Bauausschusses am 19.08.2020**
- 2. Beratungspunkte**
 - 2.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Bildung eines Arbeitskreises "Wald"
Vorlage: 244/2020
 - 2.2 60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung
Vorlage: 241/2020
 - 2.3 2020-17 Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 232/2020
 - 2.4 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020
 - 2.5 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020
 - 2.6 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 242/2020

3. Mitteilungen des Magistrats

- 3.1 Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete
Vorlage: 229/2020
- 3.2 Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan
Vorlage: 239/2020
- 3.3 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010
Beteiligung und Öffentliche Auslegung
Vorlage: 245/2020

4. Anfragen und Anregungen

gez.
Andreas Moses
Ausschussvorsitzender

Folgende Gäste werden eingeladen:

Christoph Waehlert, Förster	TOP 2.1
Dr. Dr. Dieter Selzer, UNB	TOP 2.1
Friederike Schulze, AG Klima + Umwelt	TOP 2.1, 2.2, 2.3, 2.5
Josef Homm, AG Siedlungsentwicklung	TOP 2.2, 2.3
Jonas Mulfinger, AG Siedlungsentwicklung	TOP 2.2, 2.3

Protokoll

Nr. XII/36/2020

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

vom Mittwoch, dem 21.10.2020

Sitzungsbeginn: 20:15 Uhr

Sitzungsende: 23:13 Uhr

I. Vorsitzender

Moses, Andreas

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Eyres, William
Höser, Roland
Jaberg, Peter
Linden, Cornelius
Löffler, Guntram
Muschter, Jan
Otto, Artur
Riecks, Jutta
Scheer, Cornelia
von der Schmitt, Christian

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Kulp, Kevin
Schirner, Regina
Strutz, Birger
Töpferwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

V. Von der Verwaltung

VI. Als Gäste

---	Christoph Waehlert	Förster
	Dr. Dr. Dieter Selzer	UNB
	Friederike Schulze	AG Klima + Umwelt
	Josef Homm	AG Siedlungsentwicklung
	Jonas Mulfinger	AG Siedlungsentwicklung

VII. Schriftführerin

Corell, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er teilt mit, dass am Nachmittag noch ein Antrag der CDU zum Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73 per Mail von ihm versendet wurde. Der Vorsitzende hat bereits in der Mail verkündet, diesen zuzulassen und, wenn es keine Einwendungen gibt wird er auf der Tagesordnung als Punkt 2.7 behandelt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/35/2020 über die Sitzung des Bauausschusses am 19.08.2020

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll über die Sitzung Nr. XII/35/2020 des Bauausschusses am 19.08.2020 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

**2.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Bildung eines Arbeitskreises "Wald"
Vorlage: 244/2020**

Birger Strutz begründet zu Beginn des Tagesordnungspunktes, warum die CDU-Fraktion den Antrag gestellt hat.

Christoph Waehlert, Förster der Stadt Neu-Anspach, stellt als Alternative des Vereins „Waldliebe“ das Konzept des **Round Tables** vor:

Der WaldLiebe Roundtable dient als Informations- und Diskussionsforum für alle gesellschaftlichen Kräfte, die direkt oder indirekt mit unserem Wald zu tun haben.

Der WaldLiebe Roundtable findet einmal alle 2 Monate statt.

Die Teilnahme erfolgt auf Einladung durch den Verein. Die Teilnehmer setzen sich aus Vertretern folgender Organisationen zusammen: Verein WaldLiebe, Stadt, Forst-Team, Prof. Ernst (als wissenschaftlicher Berater), Naturschutzbehörde, Naturpark Taunus, Jagdgenossenschaft / Jagdpächter, Landwirte, Umweltschutzorganisationen (BUND), Vereine (HVG, NAPS, Taunusklub), Fraktionen im Stadtparlament, Schulen, Gewerbeverein, Universität Göttingen und Kirchen.

Soweit es die Corona-Regeln erlauben, sind WaldLiebe-Mitglieder und interessierte Bürger bis zu einer jeweils zu bestimmenden Maximalanzahl als Zuschauer eingeladen.

Der WaldLiebe Roundtable wird vom Verein WaldLiebe geleitet, der auch die jeweilige Agenda zusammenstellt.

Anregungen zu speziellen Programmpunkten sind willkommen und können zu zusätzlichen Einladungen von Spezialisten und Betroffenen bei dem Roundtable führen.

Ziel des WaldLiebe Roundtables ist die Schaffung eines informellen Informations- und Diskussionsforums, bei dem gemeinsam Anforderungen, Vorschläge und Lösungsansätze, sowie Aktionen, Projekte und Programme besprochen werden können.

Ziel des WaldLiebe Roundtables ist es nicht, zwingende Beschlüsse oder Vorgaben zu verabschieden.

*Der Verein **WaldLiebe Waldschutzprojekt Neu-Anspach e.V.** will durch Aktionen, Informationen & Veranstaltungen die Aufmerksamkeit auf die Probleme des Waldes lenken, wo möglich direkte Hilfe leisten und langfristig das Bewusstsein für die vielfältigen und lebensnotwendigen Funktionen des Waldes schaffen*

WaldLiebe

- *ist ein unabhängiges multidimensionales Projekt für die Zukunft unseres Waldes*
- *kanalisiert, koordiniert und kommuniziert eine Vielzahl von Einzelprojekten*

- *bietet eine Plattform für alle interessierten gesellschaftlichen Kräfte und basiert auf der engen Integration von Einzelbürgern, Vereinen, Schulen und Kitas, Unternehmen, der Stadtverwaltung und anderer Organisationen für ein gemeinsames Ziel*
- *wird von verschiedenen Aktionen, Projekten und Veranstaltungen flankiert, wissenschaftlich begleitet und langfristig dokumentiert*

Regina Schirner befürwortet den Antrag der CDU und spricht sich für einen Arbeitskreis aus, statt dem vorgeschlagenen Round Table.

Dr. Dr. Dieter Selzer, Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, betont, dass die Situation im Wald sehr besonders sei. Er empfiehlt die offizielle Lösung (Arbeitskreis), da er diese für nachhaltiger und längerfristiger hält und dem Förster einen besseren Rückhalt bieten würde.

Kevin Kulp steht einem Arbeitskreis kritisch gegenüber, da andere Arbeitskreise der Stadt bisher nicht wirklich weitergeholfen haben. Als Beispiel dafür nennt er den Arbeitskreis Kita. Der Bauausschuss sei ein offizielles Gremium, welches sich mit den Themen des Waldes beschäftigt. Zudem sieht er das Problem, dass der Verein „Waldliebe“ sehr viel freiwillige Arbeit investiert und diesen Arbeitskreis nicht möchte. Zudem stellt er fest, dass es zwischen dem Konzept des Round Tables und des Arbeitskreises, wie von der CDU vorgeschlagen, nur wenig Widerspruch gibt.

Andreas Moses sieht die Gefahr, dass beim Round Table zu viele Personengruppen involviert seien und dadurch nur wenige Vorlagen zustande kommen könnten. Er schlägt eine Kombination zwischen Round Table und Arbeitskreis vor.

Hans-Peter Fleischer befürwortet grundsätzlich die Idee, jedoch sind zwei Arbeitskreise nicht sinnvoll und er präferiert deshalb den offiziellen Arbeitskreis.

Bernd Töpferwien warnt vor voreiligen Beschlüssen und sieht die vorgetragene Round Table-Liste als Optionsliste und nicht als Liste aller Beteiligten für jede Sitzung. Er betont zudem, dass ein Arbeitskreis keine Entscheidungen trifft, sondern Empfehlungen ausspricht. Ihm persönlich ist es wichtig, dass die Verantwortlichen der „Waldliebe“ und die CDU sich zusammensetzen und gemeinsam ein Konzept erarbeiten.

Kevin Kulp gibt zu bedenken, dass sich nicht nur eine Fraktion mit dem Verein „Waldliebe“ einigen sollte, sondern alle Fraktionen. Bei dem vorliegenden Konzept Round Table fehle es derzeit noch an Struktur. Zum Beispiel gibt es keine Aussagen, wer den Hut auf hat oder wer der engere Kreis der Beteiligten sei.

Nach einer Sitzungsunterbrechung möchte Birger Strutz den Tagesordnungspunkt vertagen, da Herr Bernd Reuter, Vorsitzender des Vereins „Waldliebe“, zur CDU kommen möchte, um den Verein vorzustellen.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses vertagt den Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung.

Im Anschluss stellt Christoph Waehlert die aktuelle Lage im Wald dar.

Beschluss:

Entfällt

Beratungsergebnis:Ohne Abstimmung

- 2.2 60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld**
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung
Vorlage: 241/2020

Guntram Löffler weist auf einen Fehler in der Festsetzung 1.1.1 bezüglich der Anzahl der zulässigen Bebauungen auf einem Grundstück hin. Da fast alle Grundstücke im geplanten Gartengebiet >300 m² groß sein werden, wären somit mindestens zwei Gartenhütten, Gewächshäuser oder Gartengerätehäuser zulässig. Dies sei zu viel. Es solle nur eine Bebauung je Garten zulässig sein.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt zu bedenken, dass wenn jemand dort eine Gartenhütte und ein Gewächshaus haben möchte, dass es dann nicht mehr zulässig wäre. Er sieht es als politische Entscheidung an, wieviel zugelassen werde.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses möchte das Meinungsbild abfragen und schlägt bei einem Grundstück >300 m² eine Gartenhütte und ein Gewächshaus vor. Er betont jedoch, dass keine Partygrundstücke entstehen sollen.

Hans-Peter Fleischer sieht die festgesetzte Größe (30 m³) und Höhe (3,20 m) der Gartenhütten als zu groß an und die Gefahr, dass dort Ferienwohnungen entstehen könnten.

Kevin Kulp kann sich dem Vorschlag vom Bauausschussvorsitzenden anschließen. Als Formulierung schlägt er vor, dass ergänzt wird, dass je Grundstück nur eine Bebauung zulässig ist, die den Aufenthalt von Personen zulässt. Es sei nicht gewollt, dass auf dem Grundstück zwei Gartenhütten stehen. Es spreche jedoch nichts gegen zwei Gewächshäuser. Zudem gibt er zu bedenken, dass die Stadt die Grundstücke vermarkten möchte und diese durch zu viele Festsetzungen unattraktiv werden würden, wenn zum Beispiel die zukünftigen Besitzer ihre Gartengerätschaften nicht auf dem Grundstück unterstellen könnten.

Cornelia Scheer widerspricht Kevin Kulp und sieht zwei Bebauungen auf dem Grundstück als zu viel an und schlägt vor je Grundstück max. 30 m³ Bebauung zuzulassen. Dies können beispielsweise auch 25 m³ Gewächshaus und 5 m³ Geräteunterstand sein.

Dr. Dr. Dieter Selzer gibt an, dass jede Kommune die Festsetzungen unterschiedlich festlege und es keine allgemeinen Regelungen gebe.

Guntram Löffler gibt zu bedenken, dass die Gewächshäuser nicht beheizt werden können und somit nach ein paar Jahren vergammeln. Er spricht sich erneut für eine Bebauung von max. 30 m³ aus.

Kevin Kulp erhebt den Antrag, hinter dem ersten Satz der textlichen Festsetzung 1.1.1 folgenden Satz zu ergänzen: Es darf auf jedem Grundstück nur eine Einheit errichtet werden, die dem Aufenthalt von Personen dient.

Guntram Löffler kann sich mit dem Vorschlag von Kevin Kulp anfreunden, schlägt jedoch vor, die Formulierung wie folgt zu ändern: Je Gartengrundstück ist eine Einheit für den Aufenthalt von Personen zulässig und ab 300 m² Grundstück auch noch zusätzlich ein Gewächshaus. Allerdings sollte keine weitere Gartenhütte oder Gartengerätehütte zugelassen werden.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses fasst die geänderte Formulierung der Festsetzung 1.1.1 nochmal zusammen und gibt sie mit der gesamten Vorlage zur Abstimmung.

Je Gartengrundstück ist eine freistehende Gartengerätehütte, Gewächshaus oder eine Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitz mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Wenn das Grundstück größer 300 m² groß ist, darf zusätzlich ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ errichtet werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Ergänzend wird beschlossen die Festsetzung im Punkt 1.1.1 wie folgt zu ändern:

Je Gartengrundstück ist eine freistehende Gartengerätehütte, Gewächshaus oder eine Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitz mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Wenn das Grundstück größer als 300 m² ist, darf zusätzlich ein Gewächshaus mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ errichtet werden.

Beratungsergebnis:10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**2.3 2020-17 Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 232/2020**

Bernd Töpferwien erhebt den Antrag, vor Beschlussfassung eine Ortsbegehung durchzuführen. Zudem fragt er, wer die Unterhaltungspflicht der neuen Erschließungsstraße trägt.

Bürgermeister Pauli verweist auf die Vorlage und erläutert, dass die Straßen als Privatstraßen ausgeführt werden und somit die Eigentümer in der Unterhaltungspflicht sind. Die Brücke zur Usinger Straße wird derzeit schon genutzt und benötigt. Diese wird in der Unterhaltungspflicht der Stadt bleiben.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses befürwortet den Vorschlag von Bernd Töpferwien und schlägt vor, einen Ortstermin aufgrund des frühen Sonnenuntergangs sehr früh oder an einem Samstag durchzuführen.

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Abstimmung vertagt.

Beschluss:

Entfällt

Beratungsergebnis:Ohne Abstimmung

**2.4 Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land
Vorlage: 219/2020**

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass der Magistrat sich für die Variante „Edelstahlbecken“ entschieden hat.

Andreas Moses bittet um eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Form einer Gegenüberstellung des Eigenanteils der Stadt gegenüber den Einsparungen der jährlichen Ausgaben für die Instandhaltungskosten, Einsparungen an Stromkosten, Einsparungen am Wasserverbrauch etc. und eine Berechnung, wann sich die Maßnahme amortisiert haben wird.

Hans-Peter Fleischer befürwortet die Maßnahme und sieht die Stadt in der sozialen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, insbesondere gegenüber den Familien und Jugendlichen, die nicht in den Urlaub fahren können, einen Anlaufpunkt im Sommer zu erhalten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Projekt mit dem Hintergrund der finanziellen Situation und der freiwilligen Leistung in der Ausführungsvariante „Edelstahl“ umzusetzen. Die Mittel sind ab 2021 im Haushalt zu veranschlagen.

Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten
Vorlage: 213/2020**

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass der Magistrat alle vier Varianten beschlossen habe. Die Finanzierung laufe über den Kapitalstock der Syna. Parallel soll ein Fragebogen an die Bürger verteilt werden, um zu fragen, wie die Abschaltung von den Bürgern aufgenommen wird. Zudem

kündigt er die erste Sicherheitskonferenz des Projektes Kompass für den 7. November an, welche ebenfalls das Thema beleuchtet.

Friederike Schulze informiert darüber, dass sie Frau Corell einen Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen mit der Bitte um Weitergabe an die zuständige Fachabteilung gegeben habe.

Jan Muschter hat folgende Fragen zur Vorlage:

1. Wurden im Vorfeld bereits Einsparpotentiale bei den Varianten 1,2 und 4 berechnet?
2. Ist die Variante 1 überhaupt zulässig?
3. Sind bei Variante 4 überhaupt noch Einsparpotentiale vorhanden, da die LEDs bereits sehr energiesparend eingesetzt werden?
4. Kann die Variante 3 zurückgestellt werden, bis Ergebnisse aus Oberursel, die diese Variante bereits testen, vorhanden sind?
5. Wird der Kapitalstock der Syna nicht für die Umrüstung der vorhandenen Lampen auf LED benötigt und am Ende fehlt im Kapitalstock das Geld für die Umrüstung?

Thomas Pauli nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Einsparpotentiale können noch nicht genau beziffert werden. Es müssen natürlich auch die Umbaumaßnahmen und die Reihenschaltungen berücksichtigt werden. Dies soll aber im Zuge der Testphase dokumentiert werden.
2. Die Variante 1 (komplette Abschaltung) wurde mit dem Versicherer abgestimmt und ist nach dessen Aussage möglich, wenn keine Barrieren oder Stolperfallen vorhanden sind.
3. Die Variante 4 (Dimmung der LEDs) soll vor allem Insekten schützen, da diese von einer bestimmten Helligkeit angezogen werden.
4. Oberusel ist mit der dort angewendeten Technik nicht zufrieden, weshalb in Neu-Anspach eine andere Technik getestet werden soll.
5. Die Umrüstung auf LED wird zum Großteil von Fördermitteln und nur zum kleinen Teil aus dem Kapitalstock der Syna bezahlt.

Bernd Töpferwien stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Zusätzlich zu den vier Varianten aus der Vorlage, soll die Variante der Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie sie zum Beispiel bereits in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden ist, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht getestet werden.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses lässt über die Vorlage mit dem Ergänzungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnachtschaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Ergänzend wird beschlossen, die Variante der Reduzierungsschaltung, d.h. die Reduktion der Beleuchtungsstärke um etwa die Hälfte, wie sie zum Beispiel bereits in der Taunusstraße ab 24:00 Uhr vorhanden ist, anhand eines Straßenzuges für die gesamte Nacht zu testen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.6 Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach Vorlage: 242/2020

Guntram Löffler fragt an, warum unter Ziffer 9 auf Seite 11 keine Bieter zugelassen werden? Normalerweise sei das schon möglich.

Stellungnahme des Leistungsbereichs Technische Dienste und Landschaft:
Die Seite 11, Ziffer 9 betrifft den Bereich der EU – Ausschreibung.

EU-Vergaben:

In Satz 1 § 14 EU Abs. 1 VOB/A heißt es: „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“ Bieter sollen am Öffnungstermin nicht teilnehmen. Daher werden hier prinzipiell in der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach keine Bieter zugelassen.

Andreas Moses möchte das örtliche Gewerbe unterstützen und fragt an, ob es eine Rechtsgrundlage gibt, warum auswärtige Firmen beteiligt werden sollen (Bsp. S.13. Ziffer 3.2 + 3.3)?

Stellungnahme des Leistungsbereichs Technische Dienste und Landschaft:

Sämtliche Rechtsgrundlagen sind unter Punkt 2 der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach aufgeführt.

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stehen unter § 97 Grundsätze der Vergabe:

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.**
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.**
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.**

Des Weiteren ist auch absehbar, dass es Gewerke geben wird, wo keine geeignete Firma aus Neu-Anspach tätig werden kann.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses lässt aufgrund der fehlenden Antworten nicht über die Vorlage abstimmen und bittet um die Beantwortung der Fragen bis zur Haupt- und Finanzausschusssitzung.

Beschluss:

Entfällt

Beratungsergebnis:Ohne Abstimmung

2.7 Antrag der CDU-Fraktion betreffend des Bebauungsplanes Bahnhofstr. 71-73

Birger Strutz begründet den Antrag der CDU.

Kevin Kulp führt aus, dass der Bebauungsplan soweit fortgeschritten sei, dass nach § 33 BauGB (Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten) ein Bauantrag gestellt werden könne. Wenn allerdings der Bebauungsplan jetzt wieder geändert oder aufgehoben werden würde, dann könne der Investor nach § 34 BauGB (umgebende Bebauung) den Bauantrag einreichen. Umgebende Bebauung würde bedeuten, dass als Referenz der soziale Wohnungsbau in der Wiesenau, das Pennygelände und auch der „Schwarze Riese“ genommen werde. Dies sei sicherlich nicht gewollt. Zudem verweist Kevin Kulp auf den Einfügnachweis, der zum Entwurfsbeschluss vorgelegt wurde. Daraus sei zu erkennen, wie sich die geplante Bebauung in das Umfeld der Bahnhofstraße einfügen werde.

Andreas Moses erläutert, dass es jetzt am wichtigsten sei, zu verhindern, was geplant sei. Schlimmer könne es nicht mehr werden. In der gesamten Bahnhofstraße gebe es keine Häuser

ohne Dächer. Zudem gebe es keine Gebäude mit vier Geschossen. Man müsse jetzt schnell handeln, bevor der Investor Baurecht erlangt.

Bürgermeister Thomas Pauli stimmt den Ausführungen von Kevin Kulp zu und ergänzt, dass wenn eine Änderung des Bebauungsplanes angestrebt werden würde, der Beschluss in die nächste Legislaturperiode falle, da alle Teile des Bebauungsplanes inklusive Begründung etc. geändert und erneut offengelegt werden müssen.

Bernd Töpperwien fragt an, inwieweit der „Schwarze Riese“ Maßstab für die Bewertung nach § 34 BauGB wäre und ob der Investor Regressansprüche gegen die Stadt stellen könne, wenn jetzt der Bebauungsplan geändert werden würde.

Andreas Moses führt aus, dass Frau Feldmann bei der Ortsbegehung erklärt habe, dass der „Schwarze Riese“ ein Sonderbau wäre und nicht als Referenz in die Umgebungsbebauung einzuschließen wäre.

Cornelia Scheer erinnert, dass 2018 die Aufstockung des sozialen Wohnungsbaus in der Wiesenau angedacht wurde und nach Aussage von Frau Feldmann nach Bebauungsplan drei Geschosse plus Staffelgeschoss zulässig seien. Aufgrund dessen und aufgrund des Einfügnachweises lasse sich erkennen, dass die geplante Bebauung sich in die Umgebung einfüge.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass die geplanten Gebäude niedriger als Teile des bestehenden Penny Gebäudes seien und im sozialen Wohnungsbau in der Wiesenau derzeit Mansarden vorhanden seien, die aufgrund der Statik nicht bewohnt werden, jedoch als viertes Geschoss ausgelegt werden können. Er verweist ebenfalls nochmal auf die Straßenabwicklung, die zum Entwurfsbeschluss vorlag.

Birger Strutz bittet darum, die Verkehrsproblematik in der Bahnhofstraße zu bedenken.

Kevin Kulp beantragt, dass die Beantwortung der Fragen als Vorlage in die nächste Sitzungsrunde eingebracht wird.

Andreas Moses gibt zu bedenken, dass es für die Beantwortung in der nächsten Sitzungsrunde zu spät sein könne.

Birger Strutz bittet darum, den Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung weiterzureichen und zeitnah zu beantworten.

Kevin Kulp weist darauf hin, dass eine Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde über die Auslegung des § 34 BauGB Zeit mit eventuellem Ortstermin beanspruchen werde und somit eine Beantwortung bis zur Stadtverordnetenversammlung sehr unwahrscheinlich sei. Zudem sei eine gesicherte Planung nach § 33 BauGB vorhanden. In der nächsten Sitzungsrunde einen neuen Bebauungsplan zu beschließen sei zudem nicht möglich, da dieser erst erarbeitet und offengelegt werden müsse. Somit würde es erst zu einem Beschluss im kommenden Jahr kommen.

Bauausschussvorsitzender Andreas Moses fasst den Beschlussvorschlag zusammen und bringt ihn zur Abstimmung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Fragen aus dem Antrag der CDU mit den Ergänzungsfragen, inwieweit nach § 34 BauGB eine Bebauung möglich ist und ob der Investor Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt stellen könnte, bis zur nächsten Sitzungsrunde zu beantworten. Zusätzlich soll geklärt werden, ob ein Vertreter der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises an der nächsten Bauausschusssitzung teilnehmen kann.

Beschluss

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, die folgenden Fragen bis zur nächsten Bauausschusssitzung zu beantworten:

1. Welche Vor- oder Nachteile hätte eine Abtrennung des Bebauungsplanverfahrens Shell-Tankstelle von den übrigen Bereichen?
2. Welche Änderungen bei den Formulierungen sind notwendig, um eine Anpassung an die umliegende Bebauung sicherzustellen (zwei Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoss)?
3. Welche Schritte können unternommen werden, um das Vertrauen des Investors in den jetzigen Planungsfortschritt so einzuschränken, dass nicht vorzeitig Bauanträge genehmigt werden?

4. Wie schnell kann das Verfahren vorangetrieben werden, um einen rechtskräftigen Bebauungsplan nach den Vorstellungen der Bürgerschaft zu erreichen?
5. Inwieweit ist eine Bebauung der Grundstücke nach § 34 BauGB möglich?
6. Kann der Investor Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend machen?

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

3.1 Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete Vorlage: 229/2020

Mitteilung:

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2020 wurde der Magistrat beauftragt, zu prüfen, ob nicht genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete ausgewiesen werden können.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan auf Teilflächen des Friedhofs auch Kompensationsflächen für beispielsweise Baugebiete festzusetzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche des Friedhofs ist nicht notwendig. Beide Festsetzungen können nebeneinander bestehen. Wird die Fläche, auf der Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, wieder für die Friedhofsnutzung benötigt, können die Kompensationsmaßnahmen „abgebaut“ werden. Hierfür muss dann wiederum eine Kompensation erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Friedhöfen ohne Bebauungsplan Maßnahmen für das Ökokonto durchzuführen, die dann später als Kompensation mit einem Baugebiet verbunden werden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Politik diese Flächen zukünftig sinnvoll zu nutzen, da durch die Veränderung der Bestattungskultur von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen und Urnenwänden große Brachflächen, die dauerhaft vom Friedhofspersonal gepflegt werden müssen, entstanden sind. Für zukünftige Planungen wird geprüft, welche Flächen für die Kompensation auf den Friedhöfen geeignet sind. Hierzu ist unter anderem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

3.2 Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019 Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan Vorlage: 239/2020

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 wurde von der NB-Fraktion die Anfrage gestellt, ob es möglich sei im Bebauungsplan „Grundpfad“ eine Änderung vorzunehmen, um einen Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des Nahkaufs zukünftig festzuschreiben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Somit ist es möglich für das angesprochene Grundstück einen Lebensmittelladen festzusetzen.

3.3 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 Beteiligung und Öffentliche Auslegung Vorlage: 245/2020

Mitteilung:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 erfolgte vom 5.5. bis 12.6.2020.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16.9.2020 die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen hat. Am 18.9.2020 hat die Regionalversammlung Südhessen beschlossen, die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 14. Dezember 2020.

Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können **mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020** auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes unter folgenden Links eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Die Abgabe von Stellungnahmen soll **bis zum 14.12.2020, spätestens bis zum 31.12.2020** erfolgen. Die Änderungen betreffen nicht das Kommunalgebiet der Stadt Neu-Anspach. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Die Stadt nimmt deshalb die Änderungen zur Kenntnis ohne Abgabe einer Stellungnahme.

4. Anfragen und Anregungen

4.1 Anfragen und Anregungen

Artur Otto fragt an, wie der Sachstand beim Baustopp bei dem Bauvorhaben im Klingenbergweg und bei dem Bauvorhaben Siemensstraße Ecke Heisterbachstraße sei.

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass der Baustopp im Klingenbergweg von der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises verfügt wurde. Als nächster Schritt ist zu erwarten, dass die Bauherrschaft versucht Abweichungen und Befreiungen vom Bebauungsplan zu beantragen. Diesen wird der Magistrat wahrscheinlich jedoch nicht zustimmen.

Zum Bauvorhaben in der Siemensstraße (Neubau einer Lagerhalle), sowie zum Bauvorhaben Philipp-Reis-Straße / Heisterbachstraße (Neubau Gewerbehallen mit Büroflächen) liegen Baugenehmigungen vor. Zum Bauvorhaben Philipp-Reis-Straße / Heisterbachstraße wurde im Nachgang eine Änderung beantragt. Dieser Antrag ist derzeit noch im Verfahren. Wann mit dem definitiven Baubeginn zu rechnen ist, kann die Verwaltung nicht sagen.

4.2 Anfragen und Anregungen

Hans-Peter Fleischer bittet um Prüfung, ob die Ampel Bahnhofstraße / Theodor-Heuss-Straße abgeschaltet werden kann, da die zwischenzeitliche Abschaltung gezeigt habe, dass die Kraftfahrer aufmerksamer an der Kreuzung seien. Die Fußgängerampel soll allerdings erhalten bleiben.

Der Prüfauftrag wird an den Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung weitergegeben.

4.3 Anfragen und Anregungen

Bernd Töpferwien fordert eine frühzeitige Information über das Bauvorhaben in der Feldbergstraße, welches derzeit im Internet zu finden ist, um dort lenkend eingreifen zu können. Andreas Moses stimmt ihm zu und fordert gegebenenfalls eine Veränderungssperre.

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert, dass zu diesem Bauvorhaben ein Bauantrag eingereicht wurde. In diesem Bereich gibt es keinen Bebauungsplan. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Eine Veränderungssperre kann ausgesprochen werden, allerdings muss dafür auch ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für das gesamte Gebiet gefasst werden. Dies wird Kosten im fünfstelligen Bereich für die Stadt bedeuten.

Information aus dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt:

Für das Bauvorhaben wurde bereits eine Bauvoranfrage über die Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises eingereicht und genehmigt. Ob eine Veränderungssperre und die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich sind, wird rechtlich abgestimmt.

Andreas Moses
Ausschussvorsitzender

Sarah Corell
Schriftführerin



Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **13.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/244/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Bauausschuss	21.10.2020	
Umweltausschuss	31.08.2021	

Antrag der CDU-Fraktion auf Bildung eines Arbeitskreises "Wald"

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 27.08.2020 beschlossen, den oben genannten Antrag der CDU-Fraktion zur Beratung in die nächste Bauausschusssitzung zu verweisen.

In der Bauausschusssitzung am 21.10.2020 wurde die Abstimmung des Antrags zunächst vertragt.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Bauausschusses, wird der Antrag nun im Umweltausschuss neu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag bleibt der Beratung vorbehalten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2020



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 20. Aug. 2020

Abtl.: _____

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat einen Arbeitskreis „Wald“ zu bilden. Dem Arbeitskreis sollen jeweils 2 Vertreter des Vereins „Waldliebe“, der jeweiligen Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter der Revierförster und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung sowie der Jagd- bzw. Naturschutzbehörde angehören. Eine Vertretung durch andere Personen der gleichen Gruppierung ist möglich. Im Arbeitskreis „Wald“ sollen bedeutende Maßnahmen im Hinblick auf den Walderhalt und dessen Bewirtschaftung vorgestellt und beraten werden.
2. Der Arbeitskreis „Wald“ soll bereits in die laufende periodische Planung einbezogen werden.
3. Im Jahr 2026 soll eine Zwischenrevision den Stand der Abarbeitung der periodischen Planung feststellen und bewerten. Der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Arbeitskreis „Wald“ wird hierzu Bericht erstattet.
4. Die Abrechnung der auslaufenden periodischen Planung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Arbeitskreis „Wald“ darüber Bericht erstattet. Darin inbegriffen ist der Einsatz der eingesetzten finanziellen Mittel, den erwirtschafteten Deckungsbeiträgen sowie eine Darstellung der geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit geeigneten Baumarten.



Begründung:

Einhergehend mit steigenden Temperaturen, der immensen Trockenheit der letzten Jahre und einem Anstieg diverser Baumschädlinge kommt es aktuell in unseren heimischen Wäldern zu einem Baumsterben in einem bei uns bisher nicht bekanntem Ausmaß. Der Stadt kommt in dieser Situation die große Verantwortung zu, als Waldeigentümer alle Möglichkeiten zu prüfen diesem Waldsterben Einhalt zu bieten bzw. den Wald durch geeignete Maßnahmen so aufzustellen, daß dieser den zu erwartenden Herausforderungen gewachsen ist und somit mit seinen wichtigen Funktionen auch zukünftigen Generationen erhalten bleibt.

In dieser schwierigen Situation erscheint es absolut zielführend alle an den Themenkomplexen „Wald/Waldbau“ und „Wild/Wildtiermanagement“ beteiligten Interessenvertreter in einem Beirat zu organisieren, um damit einhergehend entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Nicht zuletzt ist unser Stadtwald ein Wirtschafts- und Erholungswald, womit verbunden auch ein hohes öffentliches Interesse an Fragen des Waldbaues besteht. Im Fokus stehen dabei Aspekte eines nachhaltigen Waldbaus, eines gesunden und an den Lebensraum angepassten Wildbestandes, des Naturschutzes, der Freizeitmöglichkeiten aber auch einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Selbige wird in periodischen Planungen (Forsteinrichtungswerk) festgelegt und unter Berücksichtigung entsprechender Jahrespläne durchgeführt. Im Rahmen der Arbeit des angedachten Arbeitskreis „Wald“ sollen dabei entsprechende Ziele diskutiert und zielführende Waldbewirtschaftungsmaßnahmen beraten werden. Im Sinne eines umfassenden Bürgerbeteiligungsprozesses soll dazu Transparenz geschaffen werden, um mittels einer offensive Kommunikation, in der Bevölkerung Verständnis für waldbauliche Maßnahmen zu schaffen. Überdies soll die Periodische Planung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung beraten werden. Zukünftig soll eine Zwischenrevision das Erreichen der Ziele der Forsteinrichtung dokumentieren und die jährliche Planung und Abrechnung Transparenz über die Waldbewirtschaftung herstellen.

Neu-Anspach, den 20.08.2020


Birger Strutz CDU-Fraktion Neu-Anspach
Fraktionsvorsitzender



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/241/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

60-18-05 Bebauungsplan im Gartengebiet Im Weiher II, Stadtteil Westerfeld
-Entwurfsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
-Erneute Beratung

Sachdarstellung:

Bei der Beratung der Vorlage 182/2020 wurde in der letzten Bauausschusssitzung am 19.08.2020 verschiedene Anregungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan vorgetragen, die die Verwaltung anschließend mit dem Planungsbüro abgestimmt hat. Die Rückmeldungen dazu sind im Bauausschussprotokoll zu finden. Die Anregung zur Verdeutlichung der Gründung wurde eingearbeitet und die Artenliste angepasst.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden muss. Das bedeutet, es gibt eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Anschließend werden die abgegebenen Stellungnahmen (wie zum Beispiel UNB, Netzdienste etc.) im Bebauungsplan aufgenommen bzw. abgewogen. Daraufhin wird der finale Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, mit dem Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in die frühzeitige Beteiligung zu gehen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abzuwarten und gegebenenfalls gewünschte Änderungen vor der förmlichen Beteiligung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf
2. Textliche Festsetzungen

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan "Gartengebiet Im Weiher II"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 5 Flurnummer
- 131 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
 - Erschließungsweg
 - Parkplätze (unbefestigt)
 - Unterhaltungsweg (unbefestigt)
 - Zuwegung (unbefestigt)

Grünflächen

- Private Grünflächen; Zweckbestimmung:
 - Wohnungserne Hausgärten

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

Sonstige Darstellungen

- geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes
- Verrohrte Grabenparzelle (nicht eingemessen)
- Schutzstreifen

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

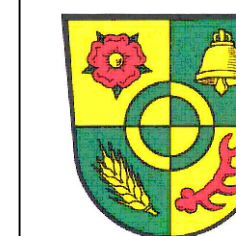
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

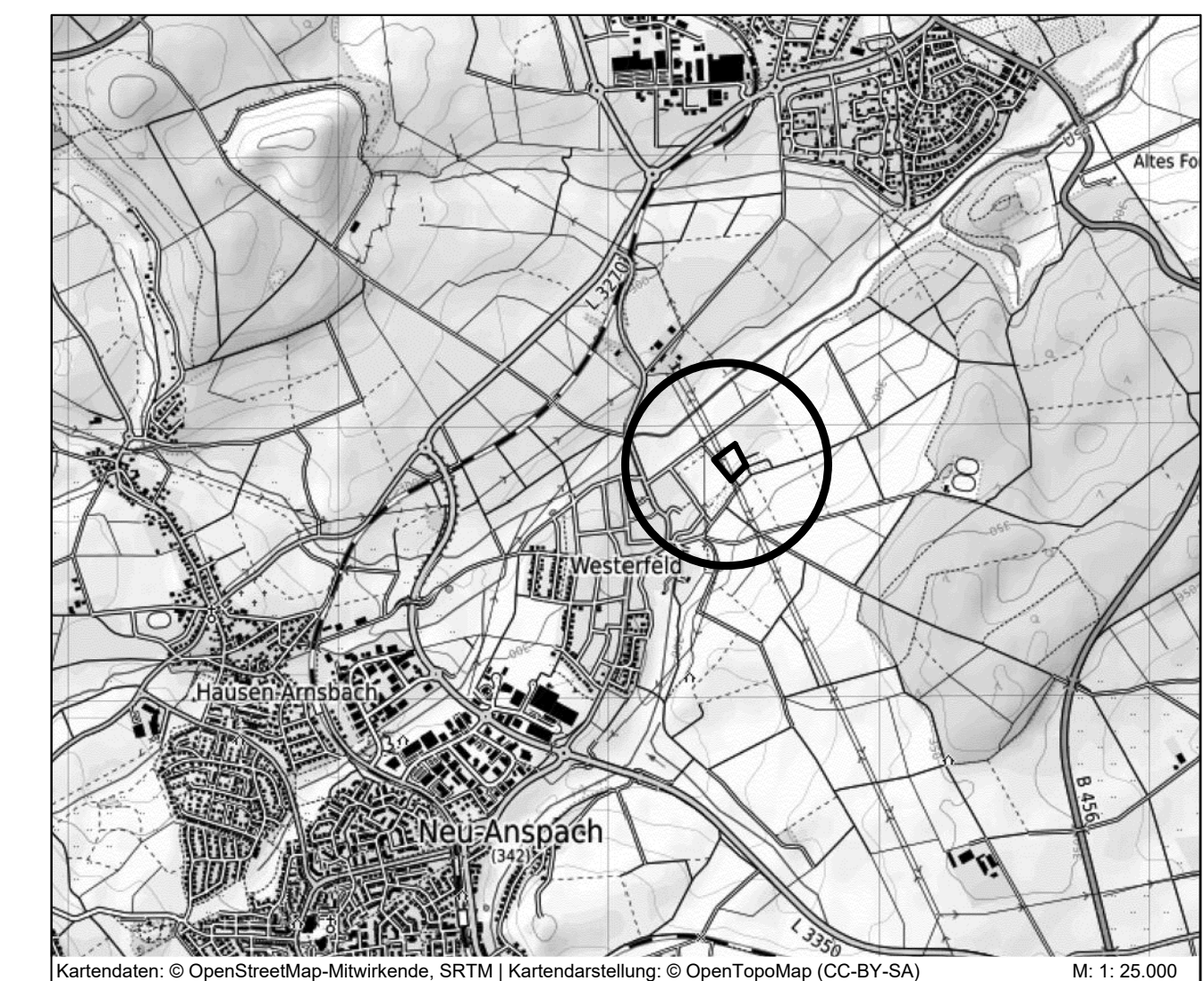
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld
 Bebauungsplan
 "Gartengebiet Im Weiher II"



PLANUNGSBÜRO FISCHER
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Vorentwurf
VORABZUG

Stand: 06.10.2020

Projektleitung: Böttger / Adler
 CAD: Schneider / Böttger
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 217619

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Gartengebiet Im Weiher II“

Vorentwurf

Planstand: 06.10.2020

Projektnummer: 217619

Projektleitung: Böttger / Adler

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 15 BauGB)

1.1.1 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Hausgärten“ ist je angefangene 150 m² eines Gartengrundstückes eine freistehende Gerätehütte, ein Gewächshaus oder eine freistehende Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit einem umbauten Raum von jeweils maximal 30 m³ zulässig. Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Sichtschutzelemente sind unzulässig, sofern diese nicht aus freiwachsenden Hecken bestehen.

1.1.2 Im Bereich des in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzstreifens beidseits des Unterhaltungsweges sind bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grün- und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig.

1.1.3 Die Mindestgröße eines Gartengrundstückes beträgt 150 m².

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe von Gerätehütten, Gewächshäusern, Gartenlauben oder sonstigen baulichen Anlagen beträgt 3,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Parkplätze und Zuwegungen sowie die Gehwege auf den Gartengrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

1.4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.4.1 Zur Bepflanzung der Gartengrundstücke sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubbäume und Laubsträucher sowie regionaltypische Obstbäume zulässig. Die Anpflanzung von Nadelbäumen ist unzulässig.

1.4.2 Je Gartengrundstück ist pro angefangene 150 m² Fläche mindestens ein regionaltypischer Halbstamm-Obstbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Gerätehütten und Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise auszuführen; für einen Anstrich sind lediglich gedeckte Farben zulässig. Als Dachform sind Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 20° sowie Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° zulässig. Geschlossene, gegossene Betonplatten als Gründung sowie Unterkellerungen sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen (luft- und lichtdurchlässig) bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind mit standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern abzupflanzen oder mit heimischen Kletterpflanzen zu beranken.

2.3 Begrünung von baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Geschlossene Fassaden von Gerätehütten und Gerätelauben ohne Fenster- oder Türöffnungen sind mit heimischen Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrünen.

2.4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen, soweit sie auf einem Unkrautvlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht – wie bei einem klassischen Steingarten – die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird, sind unzulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.2 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.2.1 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 3.2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.3 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn u. Sorten	Fagus sylvatica – Rotbuche u. Sorten
Carpinus betulus – Hainbuche	Fraxinus excelsior – Esche u. Sorten
Crateagus laevigata – Weißdorn u. Sorten (ungefüllte Blüten)	Prunus padus – Traubenkirsche
Crateagus monogyna – Weißdorn u. Sorten	Sorbus aucuparia – Eberesche u. Sorten

Obstbäume regionale und seltene Sorten vorziehen

Cydonia oblonga – Quitte u. Sorten	Prunus spec. – Pfirsich, Aprikose, Mandel, Plauze, Zwetschge, Reneclauder, Mirabelle, etc. und Sorten
Juglans regia – Walnuss u. Sorten	
Malus domestica – Apfel u. Sorten	
Malus sylvestris – Wildapfel	Pyrus communis – Birne u. Sorten
Mespilus germanica – Mispel	Pyrus pyrastris – Wildbirne
Prunus avium – Kulturkirsche u. Sorten	Sorbus domestica – Speierling u. Sorten

Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher):

Berberis vulgaris – Berberitze	Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel	Rosa canina – Hundsrose
Corylus avellana – Hasel	Sambucus racemosa – Roter Holunder
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen	Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare – Liguster	Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	

Artenliste 3 (Naturnahe Ziergehölze, Obststräucher):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne	Lonicera caerulea – Blaue Heckenkirsche
Buxus sempervirens – Buchsbaum u. Sorten	Malus div. spec. – Zierapfel
Chaenomeles div. spec. – Zierquitte	Philadelphus div. spec.– Falscher Jasmin (ungefüllte Blüten)
Cornus mas – Kornelkirsche	Ribes div. spec. – Johannisbeere (fruchtende Sorten)
Cytisus div. spec. – Ginster	Rosa div. spec. – Rosen (ungefüllte Blüten)
Deutzia div. spec. – Deutzie (ungefüllte Blüten)	Rubus div. spec. – Brombeere, Himbeere (fruchtende Sorten)
Genista div. spec. – Ginster (ungefüllte Blüten)	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Hibiscus syriacus – Eibisch u. Sorten (ungefüllte Blüten)	Sorbus div. spec. – Ebereschen, Mehlbeeren
Ilex aquifolium – Stechpalme (fruchtende Sorten)	Spirea div. spec. – Spiere
Ilex verticillata – Gemeine Winterbeere	Vaccinium div. spec. – Heidelbeere, Preiselbeere
	Weigela div. spec. – Weigelia

Artenliste 4: Kletterpflanzen

Actinidia chinensis – Kiwi und Sorten	Lonicera periclymenum – Wald-Geißblatt
Clematis div. spec.– Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec. – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu (fruchtende Sorten)	Vitis vinifera – Echter Wein
Humulus lupulus – Hopfen	Wisteria div. spec. – Blauregen, Glyzine
Lonicera caprifolium – Geißblatt	

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Die Pflanzung von invasiven Arten gemäß Art. 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143 / 2014 über die Prävention und das Management zur Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) soll vermieden werden. Auf die Artenlisten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie auf die Vorgaben zur Ausbringung von Pflanzen und Tieren gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird verwiesen.



Datum, 01.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/232/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Bauausschuss	19.12.2020	
Bauausschuss	10.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

2020-17 Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Sachdarstellung:

Die Eigentümerin des Grundstücks Ostpreußenstraße 15 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 53/5) hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Am Bächweg 2. Änderung und Ergänzung“ gestellt, um auch den rückwärtigen Bereich bebauen zu können. Zudem wurde seitens der Verwaltung Kontakt zur Grundstückseigentümerin Usinger Straße 7 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7) aufgenommen, da hier die gleiche Festsetzung betroffen ist. Hier besteht ebenfalls Interesse an der Bebauungsplanänderung. Gegebenenfalls muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Verfahrens erfolgen.

Ziel ist es, den Bereich als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und die Bebauung des gesamten Grundstückes zu ermöglichen.

Nach dem gültigen Bebauungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet ausgewiesen. Ein Dorfgebiet soll sich nach BauNVO dadurch auszeichnen, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht genommen wird. Derzeit ist nur noch ein Landwirt dort tätig, der jedoch nur noch einen kleinen Bereich des Grundstücks für die Zwischenlagerung der Ernte nutzt. Eine Halle im Außenbereich ist bereits geplant. Eine Tierhaltung ist nicht mehr vorgesehen.

Neben der Festsetzung als Dorfgebiet sind derzeit im Bebauungsplan, zwischen der Usinger Straße und der Ostpreußenstraße, zwei größere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Im Sinne der vom Bund geforderten Nachverdichtung, bieten diese zwei größeren Flächen Potential, das genannte Ziel zu verfolgen. Auf dem Flurstück 53/5 ist die Errichtung von 4 Bauflächen für Bungalows in Kooperation mit der Firma Rubin-Residenzen geplant. Die Erschließung der Grundstücke wird über eine Privatstraße erfolgen.

Das Flurstück 56/7 soll über das Flurstück 57/3, von der Usinger Straße aus, und einer anschließenden Privatstraße erschlossen werden. Hier sind 3 Baugrundstücke geplant. Die Ver- und Entsorgung für die beiden zusätzlichen Baumöglichkeiten kann sichergestellt werden. Die eingezeichneten Grundstücksaufteilungen sind eine grobe Skizzierung und sollen erstmal nur die mögliche Gestaltung aufzeigen. Konkrete Planungen und Zeichnungen erfolgen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

In städtebaulichen Verträgen soll die Kostenübernahme für die Bauleitplanung sowie die Kosten für die Ver- und Entsorgung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 47, 48/1, 49/1, 50/6, 50/7, 50/8, 51, 52/3, 52/6, 53/5, 53/6, 53/7, 54/1, 55/1, 55/2, 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9, 57/3.

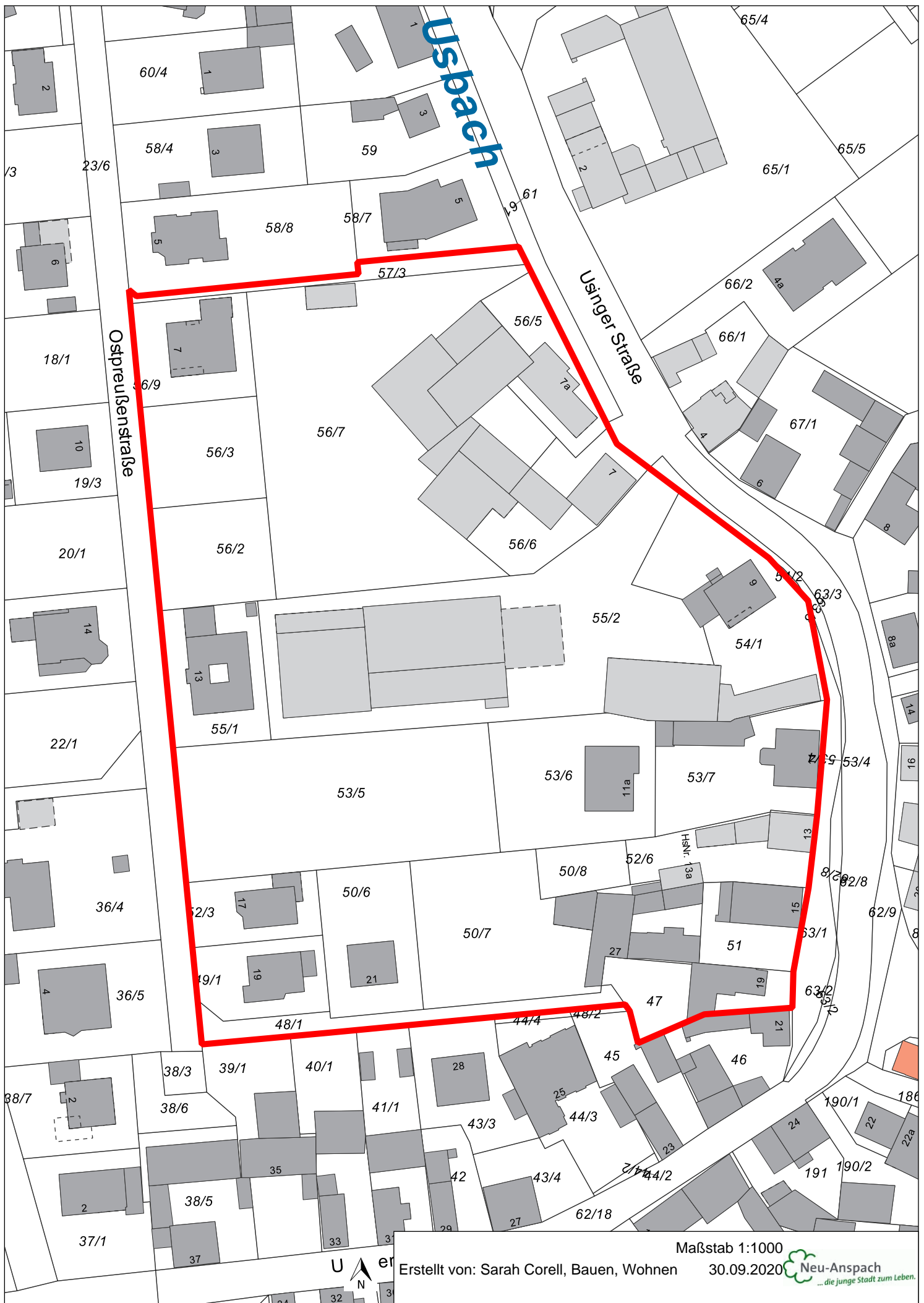
Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 53/5 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Skizze geplante Grundstücksaufteilung
3. Auszug Bebauungsplan



Usbach

Ostpreußenstraße

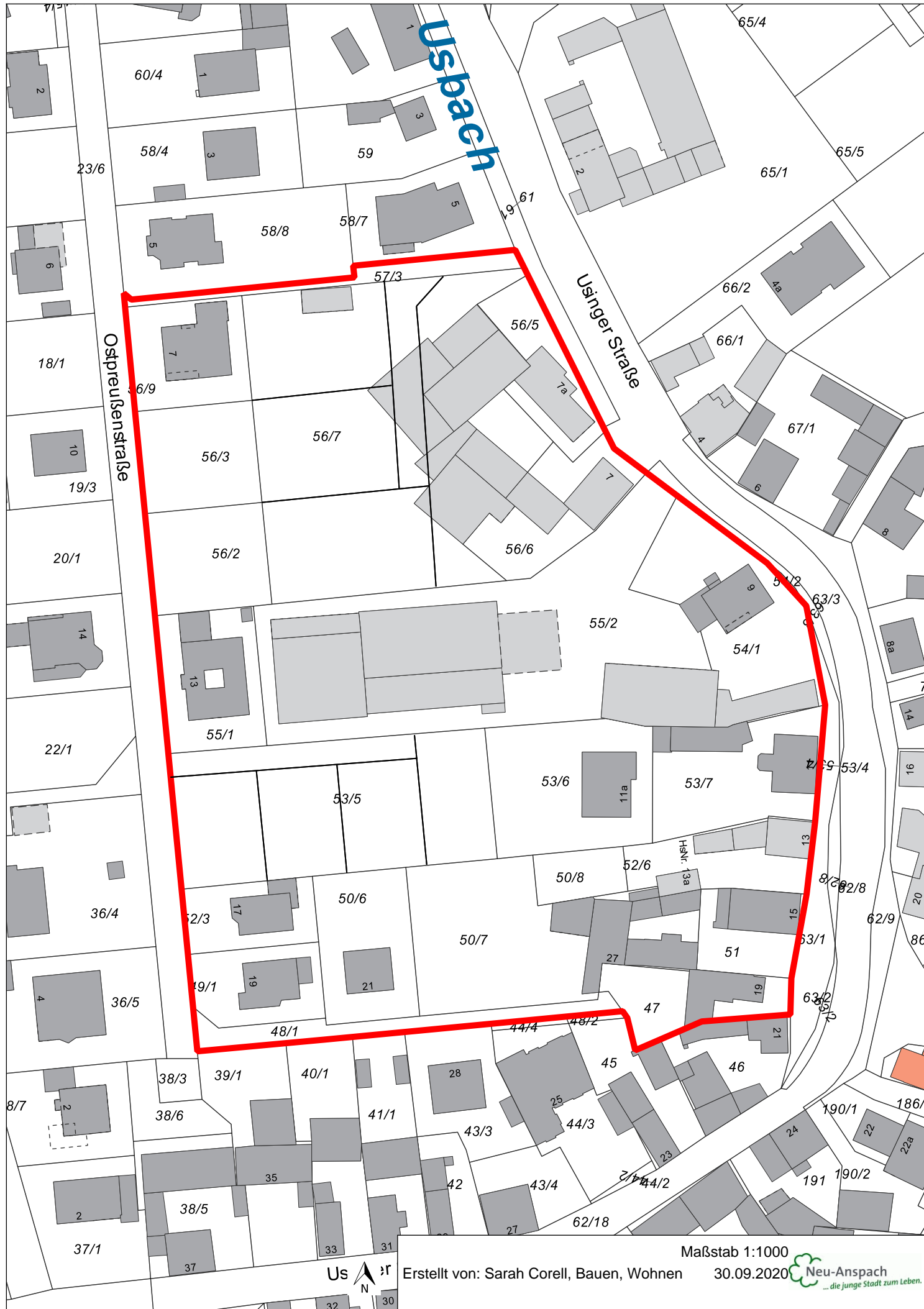
Ueinger Straße

Maßstab 1:1000

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen

30.09.2020





Maßstab 1:1000

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen

30.09.2020  Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.



66
Am Zaunefeld
57
**WESTER-
FELD**

- Ver
- Str
- Str
- Ver
- Rad
- Ein
- die
- Ber
- Fla
- zwe
- Pla
- Sch
- Land
- Anp
- Lau
- der
- Erh
- Erh
- Erh
- Um
- Pro
- fla
- pfl
- Son
- Um
- pla
- Gar
- kar
- Gre
- unc

Textliche Fest

(1) Gem. S
Wohnungen bet



Datum, 17.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/219/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.09.2020	
Arbeitskreis "Waldschwimmbad"	23.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Projektumsetzung Sanierung Waldschwimmbad mit Förderprogrammen von Bund und Land

Sachdarstellung:

Im August 2018 hat die Stadt einen Antrag auf Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Jugend, Sport, Kultur“ für die Sanierung des Waldschwimmbades gestellt. Dies geschah unter der Prämisse, dass eine Haushaltsnotlage vorliegt. Damit wäre eine 90%ige Förderung des Projekts möglich gewesen. Das eingereichte Projekt hatte ein Volumen von 2.000.000 € bei einem Eigenanteil von 10% (200.000 €). Die Haushaltsnotlage wurde von der Kommunalaufsicht attestiert.

Nachdem Anfang 2019 die Förderrunde beim Bund auslief, musste zunächst von einem negativen Bescheid beim Bundesprogramm ausgegangen werden. Daher wurde zusätzlich eine Teilnahme am Landesprogramm SWIM beantragt. Im Oktober 2019 gab es hier eine positive Rückmeldung und eine avisierte Summe von 230.000 € bei einer Förderquote von 30%.

Erst im Mai 2020 erhielt die Stadt vom Projektträger Jülich den Bescheid über die Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes und eine Fördersumme von lediglich 500.000 €. Im Rahmen der Vorbereitung auf ein Koordinierungsgespräch Ende September 2020 mit dem Projektträger wurde erneut eine Bestätigung der Haushaltsnotlage vom Projektträger angefordert. Die Bestätigung wurde von der Kommunalaufsicht dieses Mal abgelehnt. Damit sinkt die Förderquote beim Bundesprogramm auf max. 45%.

Die Beantragung von SWIM erfolgte nicht zeitgleich mit dem Bundesprogramm, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel beim Bund eine Doppelförderung nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Möglichkeit der Doppelförderung wurde erst nach dem positiven Bescheid beim Bundesprogramm bekannt. Wie die Doppelförderung konkret aussieht, wurde vom Projektträger des Bundes bisher nur mündlich mitgeteilt. Eine angeforderte schriftliche Modelrechnung steht noch aus.

Die sich über zwei Jahre mehrfach ändernden Bedingungen von Fördersumme, Förderquote; Förderkumulation etc. haben es notwendig gemacht das Projekt und das Projektvolumen mehrfach zu überarbeiten. An Hand des letzten Standes können zwei Projektvarianten und deren Kosten vorgestellt werden.

Der Projektträger Jülich fordert zum Koordinierungsgespräch einen Beschluss über die Durchführung und Finanzierbarkeit einer Projektvariante.

Von einem zwischenzeitlich beauftragten Ingenieurbüro wurden 2 Varianten erarbeitet und zur Umsetzungsentscheidung vorgestellt.

Auskleidung mit Folie (Variante 1):

Das Becken wird mit einer Folie ausgekleidet. Diese Variante ist zwar vom Materialaufwand günstiger, erfordert aber einen erheblichen Mehraufwand für die Installation. Die Haltbarkeit der Folie wird vom Schwimmbadplaner auf ca. 15 Jahre begrenzt, so dass nach diesem Zeitraum mit hohen Erneuerungskosten zu rechnen ist.

Einsatz eines Edelstahlbeckens (Variante 2):

Das Edelstahlbecken ist materialaufwändiger, erfordert beim Einbau aber einen geringeren Aufwand. Die Haltbarkeit des Beckens wird vom Schwimmbadplaner theoretisch als unbegrenzt angesehen.

Die Kostenaufteilung bzw. Zuschüsse sehen nach heutigem Stand und telefonischer Auskunft vom Projektträger Jülich wie folgt aus:

	Edelstahlbecken	Folienbecken
Kostenschätzung Fachingenieur	981.000 €	802.000 €
Förderung SWIM	-230.000 €	-230.000 €
Eigenanteil Stadt nach SWIM	751.000 €	572.000 €
Fördersumme Bund 500.000 €, max. 45%	-337.950 €	-257.400 €
Eigenanteil Stadt nach Bundförderung	413.050 €	314.600 €
Zuschuss Sparkasse	-10.000 €	-10.000 €
Zuschuss NapS	-30.000 €	-30.000 €
Eigenanteil Stadt	373.050 €	274.600 €

Auf Grund der o.g. Aufstellung, der Kostenschätzungen und fachlichen Einschätzung des Fachbereichs LB65 sollte, wenn eine Ausführung beschlossen wird, die Variante 2 „Edelstahlbecken“ zur Ausführung kommen.

Die Verwaltung bittet daher die politischen Gremien zu entscheiden:

1. Ob eine Projektumsetzung auf Grund der finanziellen Situation und freiwilliger Leistung zu Stande kommt.
2. Bei einer Projektumsetzung, welche Ausführungsvariante Edelstahl oder Folienauskleidung zum Tragen kommt.
3. Ob Mittel ab 2021 im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlusslage bleibt der Beratung vorbehalten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Prüfung:



Die schwierige Finanzlage der Stadt erfordert, dass die Finanzierung der Maßnahme zu 100% sichergestellt ist. Hierfür ist es zum einen erforderlich, dass die eingerechneten Fördersummen „sicher“ (schriftlich) bestätigt werden und zum anderen der Eigenanteil durch Kreditermächtigungen sichergestellt ist, da ansonsten die ohnehin schon gefährdete stetige Aufgabenerfüllung (92 Abs. 1 HGO) durch Zahlungsengpässe weiter verschärft wird.

Hierfür ist es erforderlich, dass eine entsprechende Haushaltsgenehmigung vorliegt. Sollte der Haushalt 2020 nicht mehr genehmigt werden ist auf eine Haushaltsgenehmigung 2021 zu warten, bis überhaupt eine Verpflichtung eingegangen werden darf. Vorher ist keine Finanzierbarkeit gegeben.

Im Übrigen ist auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme abzustellen. Unter den gegebenen Bedingungen der Haushaltsslage sind neue, zusätzliche freiwillige Leistungen generell nicht zu befürworten. Von der Finanzierbarkeit und der laufenden Unterhaltung des Schwimmbadbetriebes abgesehen, würde die Neubaumaßnahme den Haushalt mit zusätzlichen jährlichen Abschreibungen von 15.000 – 20.000 € belasten.

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach
KOSTENSCHÄTZUNG (Leistungsphase 2)
Kostengruppen 100 - 700

Folienbecken

Stand: 16.09.20

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						27683
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 402.363,50	
	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf	1	Psch.	€ 42.850,00	€ 42.850,00		
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	180	cbm	€ 50,00	€ 9.000,00		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	252	cbm	€ 120,00	€ 30.240,00		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	€ 2.500,00		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	€ 27.500,00		
KG 331	Rohbau	Sandstrahlen	1	Psch.	€ 20.580,00	€ 20.580,00		
KG	Rohbau	Verputzen der Wände	1100	pm	€ 25,30	€ 27.830,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Rinnenkopf für Folienbecken	1	Stk.	€ 68.000,00	€ 68.000,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Folienauskleidung	1	Stk.	€ 64.800,00	€ 64.800,00		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 56.940,00	€ 56.940,00		Option
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	€ 52.123,50		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 266.567,20	
KG 410	Abwasser-, Wasser-	Verrohrung	1	Psch.	€ 75.620,20	€ 75.620,20		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	€ 94.807,00		
KG 410	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung	1	Psch.	€ 58.640,00	€ 58.640,00		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufotechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	€ 2500,00		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	€ 35000,00		
KG 500	Außenanlagen						€ 20.000,00	
	Weganlagen	Herstellung Umgang	200	qm	€ 100,00	€ 20.000,00		
KG 600	Ausstattung						€ -	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne	inkl. Optionen				€ 802.441,70	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne					€ 772.441,70	

BV: Beckensanierung Waldschwimmbad Neu-Anspach

KOSTENBERECHNUNG (LPH 3)

Kostengruppen 100 - 700

Stand: 21.08.2020

Kosten- gruppe	KG Beschreibung	Bauteil	Menge	Einheit	Preis	Einzelpreise netto	Gesamtpreis netto	Bemerkung
KG 100	Grundstück							
		Bestand						
KG 200	Herrichten							
		Bestand						
KG 300	Baukonstruktionen						€ 602.783,50	
KG 310	Baugrube	Rohrgräben	60	cbm	€ 50,00	3.000,00 €		
KG 320	Gründung	Vorhandener Beckenkörper						
KG 320	Gründung	Unterbau Pool	800	cbm	€ 20,40	16.320,00 €		
KG 331	Rückbauarbeiten	Rückbau Beckenkopf Treppe	1	Psch.	€ 24.540,00	24.540,00 €		
KG 331	Rohbau	Betonarbeiten Treppen	1	Psch.	€ 2.500,00	2.500,00 €		
KG 331	Rohbau	Isolierung Wand Treppen	1100	qm	€ 25,00	27.500,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Pool	1	Stk.	€ 412.000,00	412.000,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Bodenkanal mit Hydraulik	3	Stk.	€ 21.600,00	64.800,00 €		
KG 370	Baukonstruktive Einbauten	Breitrusche	1	Stk.	€ 52.123,50	52.123,50 €		Option
KG 400	Haustechnische Anlagen						€ 219.899,00	
KG 410	Abwasser-, Wasser-Anlagen	Verrohrung	1	Psch.	€ 28.952,00	28.952,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Schwimmbadabdeckung	1	Psch.	€ 94.807,00	94.807,00 €		
KG 476	Badetechnische Anlagen	Technische Ausstattung Pool	1	Psch.	€ 58.640,00	58.640,00 €		
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	Bestand						
KG 430	Lufttechnische Anlagen	Keine						
KG 440	Elektrotechnik	Potentialausgleich Pool	1	Stk.	€ 2.500,00	2500,00 €		
KG 440	Elektrotechnik	Scheinwerfer	20	Stk.	€ 1.750,00	35000,00 €		
KG 500	Außenanlagen						€ 44.470,00	
KG 511	Weganlagen	Änderung Umgang	160	qm	€ 100,00	16.000,00 €		
KG 511	Baukonstruktive Einbauten	Erw. Beckenumlauf Rutsche	1	Stk.	€ 28.470,00	28.470,00 €		Option
KG 600	Ausstattung						€ 0,00	
		Bestand						
KG 700	Baunebenkosten						€ 113.511,00	
	Architekten, Haustechnikpl.	LPH 1-8				€ 113.511,00		
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)	inkl. Optionen				€ 980.663,50	
	Spende	NAPS					€ (30.000,00)	
		GESAMT NETTO (ohne Ust.)					€ 950.663,50	



Datum, 10.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/213/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.09.2020	
Magistrat	22.09.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

2020-18 Pilotprojekt Lichtsteuerung Straßenleuchten

Sachdarstellung:

Gemäß vorliegenden politischen Anfragen bezüglich Einsparungen von Straßenbeleuchtungskosten, Lichtverschmutzung, Nachtabsenkungen, Möglichkeiten von Eingriffen in die Steuerung, jede zweite Leuchte aus, etc. wurde von Seiten des Leistungsbereichs LB 65 ein Termin mit dem Versorger SYNA geführt und diese Themen ganz offen und transparent besprochen (Anlage1).

Lichtverschmutzung

Das Thema Lichtverschmutzung ist immer wieder mal in der Presse zu finden und betrifft zum Großteile nicht die allgemeine Straßenbeleuchtung, sondern eher die Lichtwerbungen von Firmen. Die Straßenbeleuchtungen werden alle nur noch mit Leuchtführung zum Boden hin ausgeführt, s.g. Altstadtleuchten und Kugelkopfleuchten (360° Streuung) werden nicht mehr in Neu-Anspach eingebaut.

Nachtabsenkung

Ein Teil der „alten“ Straßenbeleuchtung (Teilbereiche Bahnhofstraße) ist bereits auf Nachtabsenkung geschaltet. Die neuen LED Leuchten werden in der Leistung ab Werk schon so gering bestückt, dass hier eine weitere Absenkung nur noch eine sehr schlechte Lichtausbeute auf die Bodenflächen bringt.

Steuerung von Straßenleuchten

Eine Steuerung von Straßenleuchten von Stadtseite ist prinzipiell möglich und umsetzbar. Bei einer Umsetzung dieser Variante müssen jedoch die Lichtpunkte alle einzeln ansteuerbar sein (jede Straßenleuchte bekommt ihr eigenes Stromanschlusskabel oder ein Funkschaltmodul).

Zu klären ist dann hier noch, die Haftungsfrage sowie der benötigte Server und die Softwareprogramme, welche zusätzliche Kosten für Anschaffung und Service bedeutet.

Auch der Gedanke einer Verringerung der Leuchten (jede zweite Leuchte ausschalten) wurde überprüft und über den HSGB um eine entsprechenden Stellungnahme eingeholt.

Fazit: Entweder alle aus oder alle an, Halbschaltungen sind rechtlich nicht haltbar und können zu berechtigten Regressansprüchen führen.

In diversen Fachzeitschriften werden immer wieder die Themen Smartsteuerungen von Straßenbeleuchtungen angekündigt. Bei telefonischer Nachfrage bei den in den Artikel genannten Kommunen, sind keinerlei Erfahrungswerte zu bekommen. Gemäß Aussage von SYNA gibt es in Oberursel eine „Teststraße für bewegungsabhängige Beleuchtung“ die aktuell in Betrieb ist. Hier sei aber die eingesetzte

Technik nicht die Optimallösung und sehr störungsanfällig. Bezüglich der bewegungsabhängigen Beleuchtung ist jedoch die ortsansässige Firma AEC, welche auch starkes Interesse an einer Musterstraße hat.

Nach Abwägung der o.g. Punkte, Telefonrecherchen, und diversen Gesprächsterminen schlägt die Verwaltung somit folgende 4 Alternativen als Pilotprojekt vor:

Variante 1: Komplette Abschaltung

Ein kompletter Straßenzug bleibt komplett ausgeschaltet.

Variante 2: Halbnacht Schaltung

Ein kompletter Straßenzug wird von 24.00Uhr bis 05.00Uhr ausgeschaltet

Variante 3: Bewegungsabhängiger Fußwegbeleuchtung

Ein Fußgängerweg wird mit bewegungsabhängigen Fußwegbeleuchtungen ausgestattet.

Variante 4:

Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit

Die Laufzeit der „Pilotstraßen“ sollte in den Herbst und Wintermonate liegen und zum 31.03.2021 abgeschlossen sein.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist weiterhin geplant einen Fragebogen zu entwickeln, der von den betroffenen Anwohner vor, während und nach dem Pilotzeitraum freiwillig auszufüllen ist.

Erfahrungswerte erhofft sich auch die SYNA bezüglich Störungsanfälligkeit, Monitoring der Verbrauchsdaten, Zeitaufwände, Reinigungseinsatz von Sensorfeldern etc.,

Es erfolgt weiterhin eine Gegenüberstellung der tatsächlichen benötigten Energiekosten vor und nach dem Pilotzeitraum.

Nach Überprüfung der technischen Gegebenheiten und Machbarkeiten (Schaltungs- und Zuleitungsabhängig), wurden folgende Bereiche/Straßen (Anlage 2-4) für dieses Pilotprojekt ausgewählt.

Variante 1: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 2: Eine Straße im s.g. Musikantenviertel

Variante 3: Teilbereiche Grundweg

Variante 4: Teilbereiche Zeppelinstraße und Daimlerstraße

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher folgendes vor:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnacht Schaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Umsetzung eines Pilotprojektes Straßenbeleuchtung im Zeitraum November 2020 bis 31.03.2021
2. Umsetzung der Variante 1 (Komplette Abschaltung)
3. Umsetzung der Variante 2 (Halbnachtschaltung)
4. Umsetzung der Variante 3 (bewegungsabhängig Fußwegbeleuchtung)
5. Umsetzung der Variante 4 (Leistungsreduzierung ab einer bestimmten Uhrzeit)
6. Erstellen eines begleitenden Fragenkataloges

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Rücksprache mit der Syna über den bestehenden Kapitalstock. Es werden daher keinerlei Kosten im EHH2020 und 2021 anfallen.

Der Ausführungszeitraum ist von November 2020 – 31.03.2021.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage 1 = Ergebnisprotokoll vom 07.07.2020

Anlage 2 = Lageplan Variante 1+2

Anlage 3 = Lageplan Variante 3

Anlage 4 = Lageplan Variante 4

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Bewegungsabhängige Steuerung Neu-Anspach

Datum/Uhrzeit: 07.07.2020 / 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

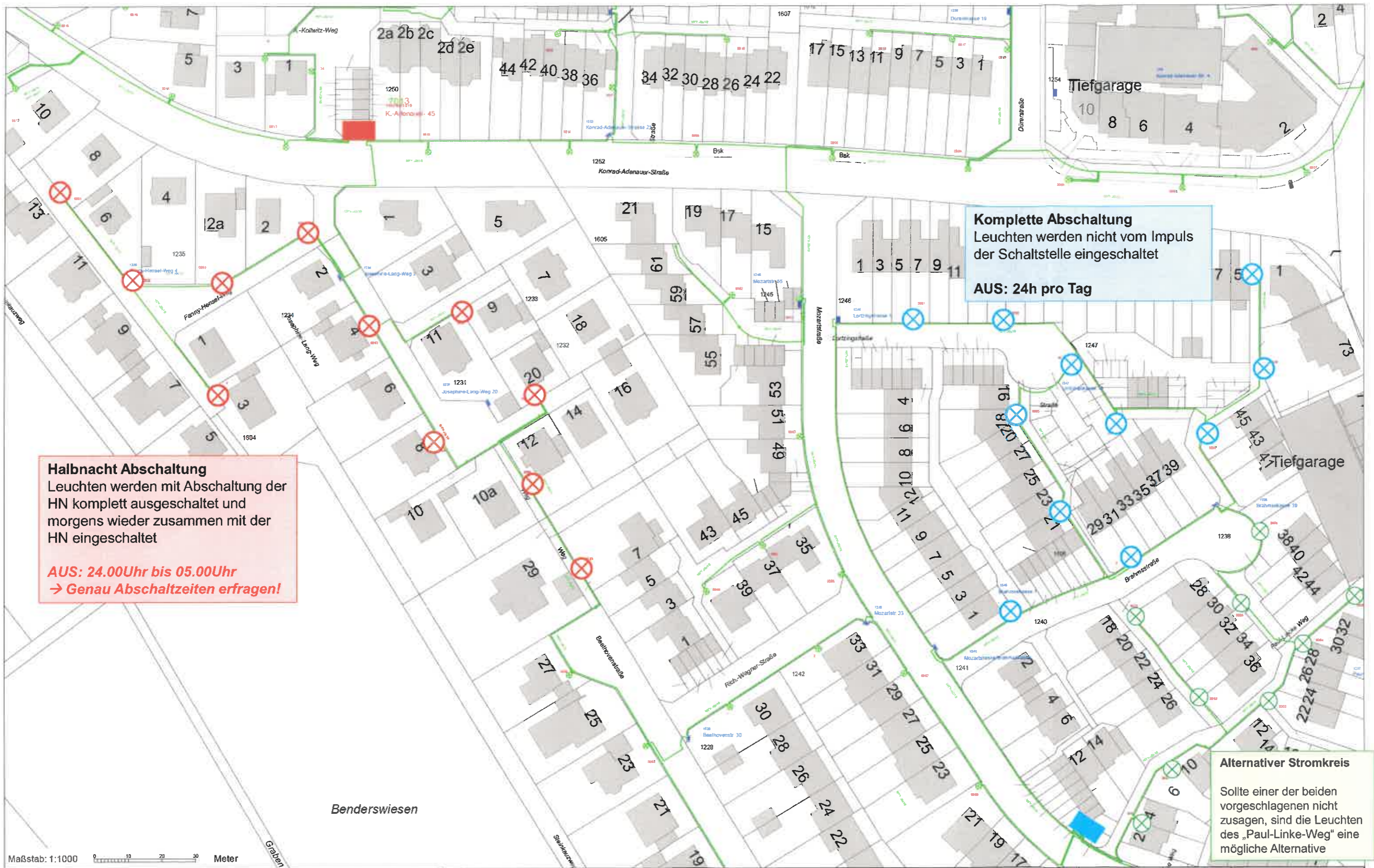
	<p>Status: A = Aufforderung, B = Beschluss, E = Erledigt, I = Information</p>	
	<p>Teilnehmer: Neu Anspach: Markus Wolf Syna: Rolf Dubberke, Thomas Fösel, Harald Kremer, Tobias Zimmer</p> <p>Verteiler: alle Teilnehmer</p> <p>Verfasser: Rolf Dubberke</p>	
I	<p>Top 0: Vorstellung verschiedener Testscenarien für die Straßenbeleuchtung</p> <p>Herr Wolf berichtet über einen politischen Wunsch verschiedene Beleuchtungsarten zu Testzwecken aufzubauen und mittels eines Fragebogens die Anwohner zu befragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln. <ul style="list-style-type: none"> A) Komplette aus B) Aus ab einer bestimmten Uhrzeit und am Morgen wieder ein - Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg - Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit - Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet 	M.Wolf
	<p>Fall 1: Abschalten der Beleuchtung im Musikantenvierteln.</p> <p>A) Komplette Abschaltung Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet AUS: 24h pro Tag</p> <p>B) Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p>	<p>Alle</p> <p>Alle</p>

Ergebnis - Protokoll

Projekt/Thema: Störungsbeseitigung Straßenbeleuchtung Stadt Bad Homburg
 Datum/Uhrzeit: 04.12.2019 / 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 Ort: SÜWAG-Standort Bad Homburg, Urseler Str. 44-46, Besprechungsraum A-0308

	<p>Fall 2: Bewegungsabhängiger Fußweg am Grundweg</p> <p>Bewegungssensoren Leuchtenwechsel (Mastwechsel) AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor und Bewegungsmelder (Instandsetzung durch die Firma AEC)</p> <p>Für die Abrechnung wird eine Zähleranschlusssäule benötigt</p>	Alle
	<p>Fall 3: Leistungsreduzierung mittels Steuerphase der Leuchten ab einer bestimmten Uhrzeit</p> <p>Straßenvorschläge für Leuchten mit Standard Leistungsreduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier sind noch keine Pläne angefügt, es kann im Prinzip fast jede Straße als Beispiel verwendet werden, bei der wir bereits auf LED Leuchten umgestellt haben. - Vorschlag: Mozartstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Rudolf-Diesel-Straße,.... 	Alle
	<p>Fall 4: wie Fall 1 im Industriegebiet</p> <p>Halbnacht Abschaltung Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr</p> <p>(Umklemmen des Schaltdrahts am Kük)</p> <p>Optional: zusätzliche komplette Abschaltung? Klärung Herr Wolf und Herr Zimmer</p>	Alle
	<p>Top 5: nächste Schritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Wolf erstellt eine Unterlage um die vier Vorschläge abzustimmen - Herr Dubberke: Klärung mit AEC für den Fall 2 sobald das OK von Herrn Wolf da ist - Herr Dubberke: Klärung ob vertraglich noch etwas zu beachten ist - Herr Zimmer: Info an die Betriebsstelle und Störungsabwicklung - Herr Zimmer: Angebot an Neu Anspach erstellen 	

Erstellt, 10.07.2020



Halbnacht Abschaltung
 Leuchten werden mit Abschaltung der HN komplett ausgeschaltet und morgens wieder zusammen mit der HN eingeschaltet
AUS: 24.00Uhr bis 05.00Uhr
 → Genau Abschaltzeiten erfragen!

Komplette Abschaltung
 Leuchten werden nicht vom Impuls der Schaltstelle eingeschaltet
AUS: 24h pro Tag

Alternativer Stromkreis
 Sollte einer der beiden vorgeschlagenen nicht zusagen, sind die Leuchten des „Paul-Linke-Weg“ eine mögliche Alternative

Zu Punkt 1
 (Notizen)



Neu Anspach
 Fanny-Hensel-Weg
 Lotzingstr / Brahmsstr

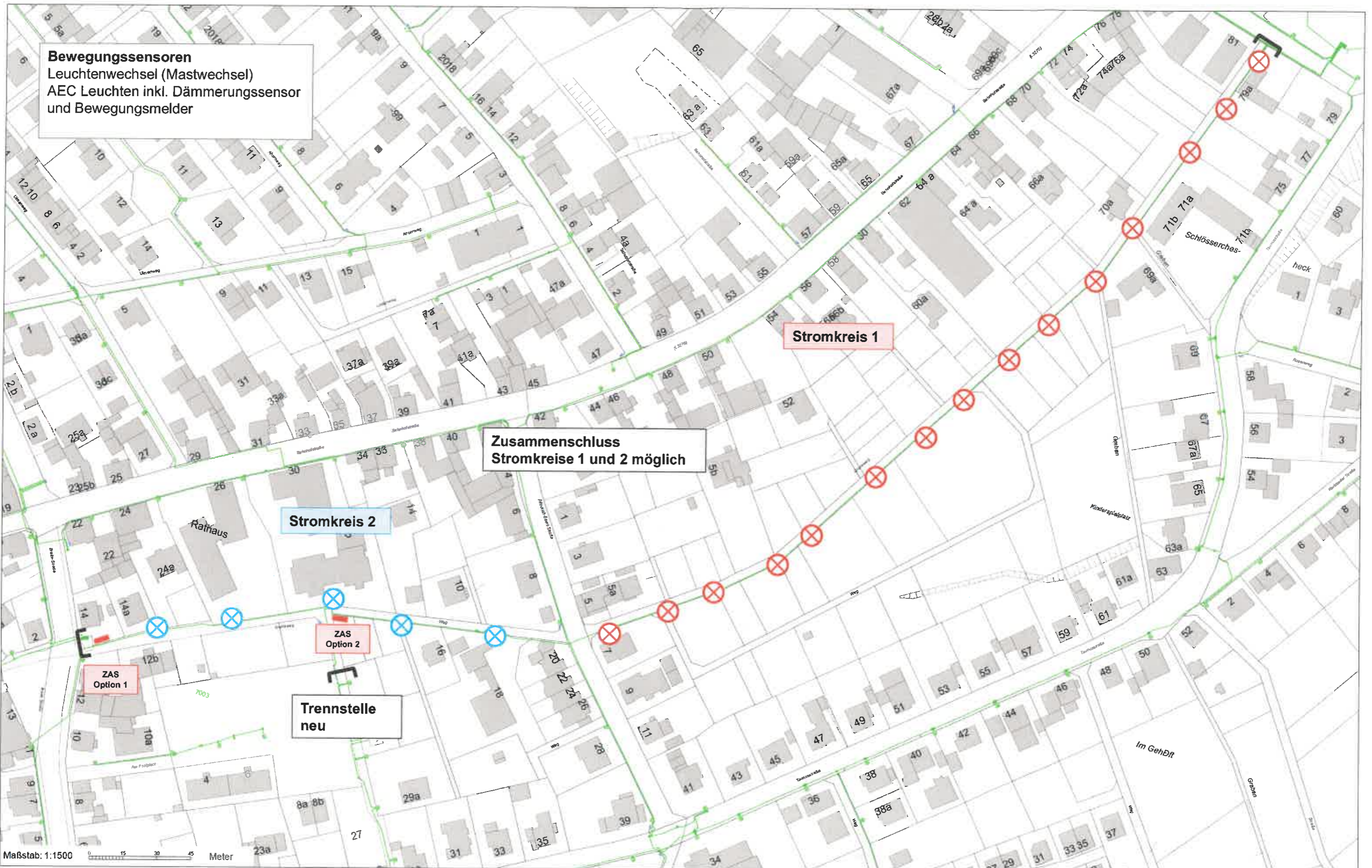
Mittelpunktcoordinate: 3464677.72542418 / 5573838.70697739
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1000

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 1+2



Bewegungssensoren
 Leuchtenwechsel (Mastwechsel)
 AEC Leuchten inkl. Dämmerungssensor
 und Bewegungsmelder

Stromkreis 1

**Zusammenschluss
 Stromkreise 1 und 2 möglich**

Stromkreis 2

ZAS
 Option 1

ZAS
 Option 2

**Trennstelle
 neu**

**Zu Punkt 2
 (Notizen)**



Neu Anspach
 Grundweg

Mittelpunktcoordinate: 3465360.83005549 / 5573178.10290379
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1500

Gemeinde:	Anspach
Blatt:	
Benutzer:	Tobias Zimmer
Firma:	
Ausgabedatum:	08.07.2020

Variante 3



Datum, **13.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/242/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Bauausschuss	25.11.2020	
Bauausschuss	03.12.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Jahre 2004 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Usingen, Schmitten sowie Wehrheim und in Kooperation mit dem Anwaltsbüro Trautner eine Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (nachfolgend GO-Vergabe genannt) erarbeitet, die mit Datum 11.02.2008 nochmals für Neu-Anspach angepasst wurden.

Diese Geschäftsordnung hat in ihrem grundsätzlichen Aufbau bis heute Gültigkeit, jedoch sind hier noch die Eigenbetriebe der Stadt Neu-Anspach genannt, die zwischenzeitlich aufgelöst wurden.

Sie wurde lediglich im Jahre 2019 an die Wertgrenzen des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst, jedoch schriftlich nicht geändert.

Bei der letzten Anpassung im Jahre 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir nicht zuletzt auch nach Hinweisen des Landesrechnungshofes beabsichtigen die Vergaberichtlinien komplett zu überarbeiten.

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden

Diese Überarbeitung sollte ursprünglich durch die Stadt Neu-Anspach erfolgen, konnte aus personellen Gründen aber nicht umgesetzt werden. Man entschied sich daher sowohl in Neu-Anspach als auch in Usingen erneut auf Herrn Rechtsanwalt Trautner zurückzugreifen, der zuvor in 2019 für Glashütten die Vergaberichtlinien erarbeitet hatte.

Die nun vorgelegte Vergaberichtlinien Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) bildet die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ab.

Gegenüber den städtischen Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2008 haben sich neben den rechtlichen Angleichungen und den vorgenommenen sprachlichen Anpassungen folgende Dinge geändert:

- Die Vergaberichtlinien sind nun deutlich umfangreicher, da für jede einzelne Vergabeform die Verfahrensschritte festgelegt wurden.
- Zusätzlich wurden unter Ziffer 4 allgemeine Grundsätze für alle Vergaben definiert. In diesen ist auch die zwingend notwendige Dokumentation der einzelnen Vergabeschritte festgeschrieben. Insbesondere diese Dokumentation soll künftig durch ein DV-Verfahren sichergestellt werden, welches den Sachbearbeiter durch die einzelnen Vergabeschritte führt.
- Im Bereich „Controlling“ ist nun vorgesehen, dass alle Vergaben nach der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen Vergabestatistikverordnung zu melden sind. Alleine diese Meldungen sind so umfangreich, dass sie dem Grunde nach nur im Rahmen eines DV-Verfahrens umsetzbar sind.
- Bei den Wertgrenzen für die einzelnen Verfahren wird von den derzeit gültigen Wertgrenzen ausgegangen. In § 3 ist zusätzlich geregelt, dass automatisch die neuen Wertgrenzen gelten, sollten diese durch Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst werden. Mit dieser Regelung wollen wir vermeiden, dass bei jeder Anpassung durch das Land Hessen auch die Vergaberichtlinien angepasst werden müssen.
- Bei den Befugnissen für Vergaben, Zuschlagserteilung etc. haben wir die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Ein Teil dieser Veränderungen gründet sich auf Punkte, die vom Landesrechnungshof im Rahmen der vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ aufgezeigt und angeregt wurden.

Zum einen ging es im Bericht um eine digitale Dokumentation der Vergaben, die das bereits aufgebaute und sehr positiv bewertete System eines internen Kontrollsystems unterstützen würde.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stadt noch sehr starr waren, obwohl das Land das Vergabeverfahren hinsichtlich der Wertgrenzen bereits gelockert hatte. Im Ergebnis schrieb die Stadt dann zum Beispiel noch öffentlich aus, hätte aber nur beschränkt ausschreiben müssen. Der zusätzliche Aufwand der Stadt wurde vom Landesrechnungshof als nicht ökonomisch beurteilt.

Die Digitalisierung der Abläufe wird schon seit Jahren bereits umgesetzt, diese ermöglicht Anbieter, Angebote auf digitalem Wege abzugeben. Auch hier ist geplant, eine gemeinsame Vergabeplattform mit Usingen zu betreiben, um auch in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, die gemeinsame Ausschreibungen vereinfachen würde.

Die Verwaltung will also auch in diesem Bereich versuchen kurz bis mittelfristig zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragen.

Insoweit sind in dieser GO-Vergabe Öffnungsmöglichkeiten vorhanden, die solche Verfahren zulassen ohne erneut die Vergaberichtlinien anpassen zu müssen. Geplant ist, die bestehende Software zu nutzen bzw. zu erweitern, oder eine andere Software im ersten Halbjahr 2021 einzuführen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Das Vergaberecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das regelmäßigen Veränderungen unterliegt. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dennoch existiert in den allermeisten Kommunen keine zentrale Organisation für Auftragsvergaben. In all diesen Kommunen werden Beschaffungen in der Regel „nebenher“ wahrgenommen und gehören dem Grunde nach nicht zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Sachbearbeiter.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich in dieser Rechtsmaterie immer mehr Anwaltsbüros etablieren und entweder die Kommunen, aber auch die Unternehmen in Ausschreibungsverfahren beraten.

Diese Problematik greift der Verfahrensweg im Kreis Groß-Gerau auf, der 2017 für die Kommunen des Kreises ein kommunales Vergabezentrum gegründet hat, das auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird.

Die Kommunen des Usinger Landes haben sich 2019 im Detail mit dem Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau auseinandergesetzt und erachten ein solches Verfahren ebenfalls für zukunftsweisend. Auch auf

Kreisebene wurde das Modell des Kreises Groß-Gerau mittlerweile vorgestellt und die Kommunen im Vordertaunus prüfen derzeit ebenfalls, ob ein solches –gemeinsames- kommunales Vergabezentrum für sie sinnvoll wäre.

Neu-Anspach wird auf Sicht wie auch andere Kommunen des Usinger Landes, anstreben ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen, oder Bestandteil eines solches Zentrums zu sein. Die Vereinheitlichung der Verfahrenswege mit Usingen ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Mit einem solchen Kompetenzzentrum könnte dann nicht nur eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden, auch das Thema Mengenbündelung, Abschluss umfassender Rahmenverträge, geringere Kosten für den Bereich der Datenverarbeitung und der Aufbau eines strategischen Beschaffungsmanagements (auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte) wären Ziele, die gemeinsam besser zu erreichen wären.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Anpassung der Vergaberichtlinien an die rechtlichen Gegebenheiten von der Verwaltung als ein Zwischenschritt angesehen, dem mittelfristig noch weitere Schritte folgen sollten.

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher vor:

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden. Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) ist daher zu beschließen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Finanzierung der Ausarbeitung GO-Vergabe erfolgt zu 50% über Haushalt der Stadt Usingen und zu 50% über den Haushalt der Stadt Neu-Anspach. Die Anteilskosten von ca. 2.000 EUR sind über die Haushaltstelle 52111212 Zentrale Vergabestelle, 111030 Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen, 6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk. abgedeckt. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) wird beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage 1 = GO-Vergabe Stand 08.10.2020

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Stadt Neu-Anspach unterliegt weiterhin der vorläufigen HH-Führung nach §99 HGO. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen die aus der Vergabeordnung hervorgehen und dem wirtschaftlichen Vorteil durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen unterliegt die geplante Ausgabe den Bestimmungen des o.g. Paragraphen.



**Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach
für die Verfahren zur Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

(GO-Vergabe)**

Inhalt

I.	Allgemeines	2
1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Wertgrenzen	2
4.	Grundsätze der Vergabe.....	3
5.	Zuschlagserteilung.....	3
6.	Auftragserteilung.....	4
7.	Nachtragsleistungen	4
8.	Vertragsänderungen	5
9.	Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen.....	5
10.	Ausschluss und Wiederm Zulassung von Bewerbern und Bietern	5
11.	Controlling.....	5
II.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts...6	
III.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	12
IV.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	18
V.	Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts	23
VI.	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	24
VII.	Inkrafttreten.....	30

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Vergabe sind:

- a) die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- c) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)
- d) die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabenverordnung – KonzVgV)
- e) die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)
- f) das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, geändert durch Art. 10a Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5.10.2017 (GVBl. Seite 294).
- g) der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. Juni 2016, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. 3. 2019
- h) die Hessische Stadtordnung (HGO)
- i) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Stadt (GemHVO 2016)
- j) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019)
- k) die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1 (VOL/A 2009)
- l) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10. Juli 2013
- m) das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) vom 20. April 2009
- n) das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- o) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.04.2004; zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert
- p) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974

3. Wertgrenzen

Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Die genannten Beträge sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung gültig. Da eine Anpassung z.B. der Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe nicht ausgeschlossen werden kann, haben sich die Mitarbeiter der Stadt zu vergewissern, dass die Werte nicht geändert worden sind.

Die Wertgrenzen für die einzelnen Vergaben entsprechen den derzeit gültigen Werten des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Soll-

ten diese Wertgrenzen geändert werden, ändern sich automatisch die Wertgrenzen dieser Geschäftsordnung.

4. Grundsätze der Vergabe

- 4.1 In allen Vergabeverfahren können soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Qualität und der Innovation berücksichtigt werden.
- 4.2 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, es sei denn, wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern eine gemeinsame Vergabe.
- 4.3 Spätestens ab dem 18.10.2018 sind für das gesamte Vergabeverfahren für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden. Die elektronischen Mittel müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen kompatibel sein.
- 4.4 Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle Informationen, die für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Verfahrens erforderlich sind. Hierzu ist u.a. ein Vergabevermerk zu verfassen, der mindestens die in § 8 Abs. 2 VgV aufgeführten Angaben enthält.
- 4.5 In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu wahren. Die zuständigen Stellen und Ämter sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Kostenermittlungen und Firmenangeboten sowie von Informationen über Firmen oder deren Angebote keine Kenntnis erhalten können. Interessenkonflikte i.S.d. § 6 VgV sind zu vermeiden.
- 4.6 Sind Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, Gegenstand der Ausschreibung, muss die Stadt von den Bietern, die zur Auftragsvergabe vorgesehen sind, eine Tariftreueerklärung nach § 4 HVTG verlangen. Des Weiteren haben Bieter und Bewerber eine Mindestlohnklärung nach § 6 HVTG abzugeben. Werden vorgenannte Erklärungen auch auf Nachforderung nicht vorgelegt, sind die Angebote von der weiteren Wertung auszuschließen. Auf die Vorlage entsprechender Nachweise kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden, wenn der Auftragswert unter 10.000.- € liegt. Die Stadt hat sich in den jeweiligen Vertragsbedingungen Möglichkeiten für Nachweise und Kontrollen nach § 9 HVTG vorzubehalten. Zudem haben sich die Bieter zu verpflichten, von ihren Nachunternehmern entsprechende Erklärungen vorlegen und Auskunfts- und Prüfungsrechte einräumen zu lassen. Muster der Tariftreue- und Mindestentgeltklärung sowie Vorschläge für vertragliche Regelungen finden sich bei der HAD.
- 4.7 Bei Aufträgen ab 30.000.- € muss die Stadt zur Feststellung der Eignung vor Zuschlagserteilung einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a GewO über den ausgewählten Bieter anfordern, Ziff. 3.2 des Gemeinsamen Runderlasses, § 19 Abs. 4 MiLoG. Eine Eigenerklärung bzw. Selbstauskunft ist nicht ausreichend.
- 4.8 Für die Dokumentation der Vergabeverfahren und beim Einsatz von Formularen können DV-gestützte Verfahren eingesetzt werden.

5. Zuschlagserteilung

- 5.1 Zuständig für die Erteilung der Zuschlüsse sind bei Vergaben
- | | |
|------------------|--------------------------|
| a) bis 5.000 € | die Sachbearbeitungen |
| b) bis 10.000 € | die Amtsleitungen |
| c) bis 50.000 € | der/die Bürgermeister/in |
| d) über 50.000 € | der Magistrat |
- 5.2 Vorgenannte Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung
- über die Aufhebung von Ausschreibungen

- über Nachtrags- und Änderungsangebote

6. Auftragserteilung

- 6.1 Bei einem Auftragswert bis 1.000.- € können Aufträge grundsätzlich auch mündlich erteilt werden.
- 6.2 Zuständig für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens /der Vertragsurkunde sind:
- a) bei Aufträgen bis 2.500 € der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/in
 - b) bei Aufträgen bis 100.000 € die Amtsleitungen
 - c) bei Aufträgen bis 250.000 € der/die Bürgermeister/in
 - d) bei Aufträgen über 250.000 € der Magistrat
- 6.3 Die Bestimmungen der Hauptsatzung über Verträge mit Mitgliedern der städtischen Organe gem. § 77 Abs. 2 HGO bleiben unberührt und sind zu beachten.

7. Nachtragsleistungen

Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Anzahl und Umfang von Nachtragsangeboten so gering wie möglich zu halten.

- 7.1 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen (gemeinsam mit dem Auftragnehmer) zu prüfen. Dafür steht ggf. auch die von dem Auftragnehmer in verschlossenem Umschlag vorgelegte Urkalkulation zur Verfügung, deren Vorlage nach § 16 Abs. 2 HVTG von dem Bieter vor Auftragsvergabe verlangt werden kann. Diese darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers oder eines von ihm Beauftragten geöffnet und eingesehen werden. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen und zur Vergabeakte genommen.

Wenn mit den Auftragnehmern keine Einigung über die Nachtragspreise herbeigeführt wird, kann auch die Preisprüfungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeschaltet werden.

- 7.2 Nachtragsangebote sind von der fachlich zuständigen Stelle eingehend schriftlich zu begründen. Soweit dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, ist vor Auftragserteilung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Genehmigung einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgabe unter Darlegung eines Deckungsvorschlags zu beantragen.
- 7.3 Nachtragsleistungen sollen erst ausgeführt werden, wenn über das Nachtragsangebot entschieden ist. Für die Entscheidung über Nachtragsaufträge gelten unter Berücksichtigung des Hauptauftrages dieselben Wertgrenzen und dasselbe Verfahren wie beim Hauptauftrag.

Soweit für einen Auftrag mehrere Nachtragsangebote notwendig werden sollten, gilt zur Bestimmung der Wertgrenze die Summe aller Nachtragsangebote.

- 7.4 Unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens vor Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages, sind Kostenüberschreitungen von über 50.000 € vom Magistrat zu genehmigen.

Ansonsten sind:

- 1. Bei Aufträgen von 10.000,00 € bis 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem zuständigen Amtsleiter, Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/dem Bürgermeister/in

- 2. bei Aufträgen über 50.000,00 €

Überschreitungen über 10% bis zu 25% der ursprünglichen Auftragssumme von der/ dem Bürgermeister/in und

Überschreitungen von über 25% der ursprünglichen Auftragssumme vom Magistrat zu genehmigen.

8. Vertragsänderungen

Wesentliche Änderungen des erteilten Auftrags erfordern ein **neues Vergabeverfahren**. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Einzelheiten hierzu sind in § 132 GWB beschrieben. Eine Änderung ist unwesentlich, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 % und bei Bauleistungen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Eine wesentliche Änderung kann zu einer Kündigung des Auftrags nach § 133 GWB berechtigen.

9. Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen

Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote und sonstigen Vergabeunterlagen sind bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte fünf Jahre bis nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, um der Revision/dem Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung zu ermöglichen, mindestens aber drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, § 8 Abs. 4 VgV. Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die gesamten Unterlagen bei Inanspruchnahme der Vergabefreigrenzen nach dem HVTG zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufzubewahren, § 15 Abs. 4 HVTG.

10. Ausschluss und Wiedenzulassung von Bewerbern und Bietern

10.1 Die Stadt Neu-Anspach schließt sich der bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichteten zentralen „Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren“ an. Die dazu vom Land Hessen erlassene Vergaberichtlinie zu § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (Gemeinsamer Runderlass vom 29. Juli 1997 in der überarbeiteten Fassung vom 24.11.2015, StAnz. 52/2015, S. 1375) ist sinngemäß anzuwenden.

10.2 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über

- 15.000 € für Dienstleistungsaufträge
- 25.000 € für Lieferaufträge und
- 50.000 € für Bauaufträge ist vor der Vergabe (bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vor Versand der Verdingungsunterlagen) bei der Melde- und Informationsstelle formlos nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genomme/n Firma/Firmen bei anderen Körperschaften vom Wettbewerb ausgeschlossen ist/sind. Sollte eine bestehende Vergabesperre mitgeteilt werden, ist seitens der Stadt hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen; die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

10.3 Über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, sowie über deren Wiedenzulassung entscheidet der Magistrat.

11. Controlling

11.1 Nach der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt (§ 15 Abs. 3 HVTG). Im Fall der Vergabe von Bauleistungen ist zusätzlich noch der Ort der Ausführung bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren. Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts erfolgt über jeden vergebenen Auftrag eine Bekanntmachung.

11.2 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine wettbewerbsbeschränkende Absprache oder andere wettbewerbswidrige Handlungen bei Bewerbern oder Bietern, sind eigene Ermittlungen selbst im

Rahmen der Angebotsprüfung zur Sicherung der Ermittlungsverfahren zu unterlassen. Die Erkenntnis haben die Fachbereiche/-ämter dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen, der/ die – ggf. nach Rücksprache mit dem Magistrat - die Weiterleitung an die Landeskartellbehörde und nachrichtlich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt veranlassen.

11.3 Statistik

11.3.1 Die Stadt übermittelt für vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über das Regierungspräsidium Darmstadt – VOB-Stelle (vobstelle@rpda.hessen.de) bis zum 01. Juni eines Jahres eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Aufstellung enthält die Zahl und den Wert der vergebenen Aufträge und ist aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Vergabeverfahren, nach Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten nach CPV und nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag erteilt wurde. Die dafür erforderlichen Formulare werden von der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellt.

11.3.2 Nach Inkrafttreten der §§ 1-6 der Vergabestatistikverordnung übermittelt die Stadt nach Zuschlagserteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

11.3.2.1 bei Vergaben oberhalb des Schwellenwerts die in § 3 der Vergabestatistikverordnung genannten Daten gemäß der dort genannten Anlagen

11.3.2.2 bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ab einem Auftragswert von 25.000.- € mindestens die folgenden Daten:

- Postleitzahl des jeweiligen Auftraggebers
- die Verfahrensart, differenziert nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe oder sonstiger Verfahrensart
- Auftragswert
- Art und Menge der Leistung, soweit quantifizierbar

Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden ist die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolldaten betreffend die Übermittlung der Daten einzuräumen.

II. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

Die Vergabe von Bauleistungen (VOB) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Bauleistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

- 3.1 Der Stadt stehen das offene und das nichtoffene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.
- 3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog
- Diese Vergabearten sind unter den in § 3a EU Abs. 2 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Diese Vergabeart ist unter den in § 3a EU Abs. 3 VOB/A genannten Voraussetzungen möglich.
- 3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Leistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Der Bedarf darf nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Bauleistungen befriedigt werden können.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten wollen, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.
- 4.3 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
- Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

-
- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossenen Planung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit der VOB (§ 7 – 7c EU VOB/A in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.
Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 EU Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt Neu-Anspach beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Vor einem Ausschluss gibt die Stadt den Bietern oder Bewerbern die Gelegenheit, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VGV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser sich an einem nachfolgenden Vergabeverfahren nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den obigen Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen ist § 8c EU VOB/A zu beachten.
- 6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen**
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen). Das Anschreiben muss die nach Anhang V Teil C der Richtlinie 2014/24 EU geforderten Informationen enthalten, sofern sie nicht bereits bekannt gemacht wurden.
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden. Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.
- 7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung**
- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine
-

elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Werden die Vergabeunterlagen nicht vollständig elektronisch zur Verfügung gestellt, wird die Frist um 5 Tage verlängert. Bei Dringlichkeit oder im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

- 7.2 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beträgt die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.

Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Angebotsfrist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Im Fall der Bekanntmachung einer Vorinformation oder der Dringlichkeit kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Beim Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung ist eine Mindestfrist von 10 Tagen für die Abgabe der Angebote vorzusehen.

- 7.3 Falls die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können, sind längere Fristen festzulegen. Gleiches gilt, wenn rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens 6 – bei einem dringlichen Verfahren 4 - Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden können oder wenn an den Vergabeunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.
- 7.4 Beim Wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Bindefrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Im Baubereich soll eine längere Bindefrist als 60 Kalendertage nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10a EU Abs. 9 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist und -ort
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie etwaige Berechnungsformeln anzugeben.

- 7.9 In der Bekanntmachung ist weiter anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.
- 8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerberauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6 – 6d EU VOB/A zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufiger Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen. Die Stadt greift hierbei auf das Informationssystem e-Certis zurück und verlangt in erster Linie die Arten von Bescheinigungen und dokumentarischen Nachweisen, die von e-Certis abgedeckt sind.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren muss die Mindestzahl 5, bei den anderen Verfahrensarten 3 betragen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zeitgleich zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf, wobei ggf. in dem Anschreiben ein Hinweis auf die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen erhältlich sind, aufgeführt ist.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise

ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Öffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 14 EU Abs. 1 VOB/A. Über den Öffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

Im offenen und nicht offenen Verfahren stellt die Stadt den Bietern die Informationen nach § 14 EU Abs. 3 Nr. 1 lit. a-d VOB/A unverzüglich elektronisch zur Verfügung.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend. Die technische und wirtschaftliche Prüfung kann zuerst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen anschließend unparteiisch und transparent erfolgt.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und Innovationspartnerschaften sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a EU VOB/A).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Be-

lange der Bieter werden bei VOB-Vergaben im offenen und nichtoffenen Verfahren hinreichend durch die Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der Niederschrift in elektronischer Form und Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 14 EU Abs. 6 VOB/A) gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Bindefrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

III. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.

1.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn die Planung abgeschlossen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. DIN 276) zu beachten, ebenso die Berechnungsvorschriften nach der Vergabeverordnung (§ 3 VgV). Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Daneben ist der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen (auch Planungsleistungen!) zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Bauleistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungsverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000.000 € je Gewerk sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000.000 € je Gewerk ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig.

- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus den in § 3a Abs. 3 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.2.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Gewerk können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.

- 3.3.2 Eine freihändige Vergabe ist zudem unter den in § 3a Abs. 4 VOB/A genannten Gründen möglich.

- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000.- € je Gewerk ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben. In der Bekanntmachung ist eine Mindestzahl (mindestens drei) an geeigneten Bewerbern anzugeben. Setzt die Stadt bereits bekannte, geeignete Bieter, ist die Mindestzahl entsprechend zu erhöhen, sofern mehr als ein Bieter gesetzt wird.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000,- € können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten soll regelmäßig eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll mindestens – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Der Auftrag darf keine längere Laufzeit als vier Jahre haben. Es besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb auf der Grundlage einer abgeschlossen Planung eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben. Die Leistungsbeschreibungen müssen im Einklang mit der VOB (§§ 7 – 7c VOB/A) in Verbindung mit Ziffer 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ der VOB/C), mit der entsprechenden Richtlinie des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Idealerweise wird für die Erstellung der Leistungsbeschreibung das Standardleistungsbuch verwendet.

Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 2 VOB/A. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von Architektur- oder Ingenieurbüros erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

-
- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Teilnahmebedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind die Einheitlichen Vertragsmuster – EVM – und die einheitlichen Formblätter – EFB – des „Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ oder des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ zugrunde zu legen, soweit sie für kommunale Vergaben zutreffen. Es können – soweit einschlägig – auch die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, verwendet werden.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Architektur- und Ingenieurbüros ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen (§ 10 Abs. 1 VOB/A). Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge ist eine ausreichende Frist vorzusehen (§ 10 Abs. 3 VOB/A).
- 7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10 Abs. 5 VOB/A).

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
 - Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
 - Ausführungsfrist
 - Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
 - Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.
- 7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.
- 7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** nicht zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenange-

gebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

- 8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.
- 8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden
- 8.3 Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sind die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
- 8.4 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerberauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eigenklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 6a und 6b VOB/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.3 und 3.3.3 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Für die Öffnung und Verlesung der Angebote ist ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Das gilt bei der Öffnung von ausschließlich zugelassenen elektronischen und schriftlichen Angeboten. §§ 14, 14a VOB/A sind zu beachten.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Bei der öffentlichen Ausschreibung ist zunächst die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, sind nachzufordern. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Die fehlenden Erklärungen oder Nachweise sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 16a VOB/A).
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotswertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOB-Vergaben hinreichend durch die Möglichkeit der Teilnahme am Eröffnungstermin und durch die Berechtigung der Einsichtnahme in die Niederschrift gewahrt (§ 14 VOB/A).

11. Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

- 11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Bei Bauleistungen erfolgt die Benachrichtigung der ausgeschlossenen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich (§ 19 Abs. 1 VOB/A). Eine Begründung muss nur nach Eingang eines in Textform gestellten Antrages gegeben werden; für die Begründung beachten die Mitarbeiter der Stadt § 19 Abs. 2 VOB/A.

IV. **Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts**

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VgV) verläuft in 11 Schritten, für die - ergänzend zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen – das Nachfolgende für den internen Verfahrensablauf geregelt wird.

1. **Erster Schritt: Bedarfsermittlung**

1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren.

1.2 Bei der Beschaffung von Produkten und bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.

1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. **Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes**

2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen sind nur gleichartige Lieferungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. **Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart**

3.1 Der Stadt stehen das offene und das nicht offene Verfahren, dem immer ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Darüber hinaus können Aufträge im

Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft vergeben werden.

3.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblicher Dialog

Diese Vergabearten sind unter den in § 14 Abs. 3 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Diese Vergabeart ist unter den in § 14 Abs. 4 VgV genannten Voraussetzungen möglich.

3.4 Die Stadt kann eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb unter den in § 19 VgV genannten Voraussetzungen eingehen.

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

4.1 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Sofern wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen mehrere Teillose bzw. Fachlose zusammen vergeben werden. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.

4.2 Wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können, kann die Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl begrenzt werden. Die Kriterien hierfür sind in der Bekanntmachung anzugeben. Hier ist auch anzugeben, wenn sich die Stadt vorbehalten will, mehrere oder alle Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben; dann ist darauf hinzuweisen, welche Lose oder Losgruppen kombiniert werden können.

4.3 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für

- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
- die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
- die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
- die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 31 VgV und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 31 Abs. 6 VgV. Bedarfspositionen oder Wahlpositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (§ 7 VgV). Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.

- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von externen Beratern erstellt,
- sind die Berater auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.
- 5.5 Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen oder der Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist der 4. Abschnitt der VgV zu beachten.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- 6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen können - soweit einschlägig – die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde gelegt werden. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.
- 6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter externer Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

- 7.1 Bei einem offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist verkürzt sich um 5 Tage, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.2 Bei allen übrigen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 15 Tage abgekürzt werden.
- 7.3 Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die Frist für die Abgabe der (Erst-)Angebote mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Frist kann um 5 Tage gekürzt werden, wenn eine elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens 10 Tage abgekürzt werden.
- 7.4 Sofern die Vergabeunterlagen nicht unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer elektronischen Adresse, die die Stadt in der Bekanntmachung mitzuteilen hat, abgerufen werden können, verlängern sich die vorgenannten Angebotsfristen um 5 Tage. Weiterhin ist § 20 VgV zu beachten.
- 7.5 Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen wird, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

- 7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD. Hier ist zu beachten, dass auf der Vergabeplattform die Option gewählt wird, dass die Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt (TED) weitergeleitet wird.
- 7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben. An diese Organe wird die Bekanntmachung erst dann gesendet, wenn die Bekanntmachung im elektroni-

schen Amtsblatt der EU erschienen ist oder 48 Stunden nach Zugang der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vergangen sind.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und der Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Hierzu sind Mindestanforderungen, die die Nebenangebote erfüllen müssen, festzulegen. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die §§ 44, 45 und 46 VgV zu beachten. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Bekanntmachung aufzuführen.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden. Sofern keine Präqualifikation vorliegt, können zum Nachweis der Eignung Unterlagen angefordert werden; dabei sind vorrangig Eigenerklärungen zu verlangen. Als vorläufigen Beleg der Eignung ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung zu akzeptieren. Vor Auftragsvergabe

hat in diesem Fall der Bieter auf Aufforderung die geforderten Nachweise beizubringen, es sei denn, der Bieter ist präqualifiziert oder dem Auftraggeber liegen die geforderten Nachweise bereits vor.

8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Beim nicht offenen Verfahren müssen mindestens 5, bei den anderen Verfahrensarten mindestens drei Bewerber zur Verfügung stehen, sofern eine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen oder am Dialog auf. Die Aufforderung muss dabei mindestens die in § 52 VgV aufgeführten Angaben enthalten.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach insbesondere der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Bewerberauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen, § 55 VgV. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Planungsbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.
- 10.2 Beim offenen Verfahren ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von Beraterbüros mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb von Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog oder der Innovationspartnerschaft sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 VgV).
- 10.5 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotswertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.

- 10.6 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.7 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabebeschlages von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –bewertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.8 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden bei VOL-Vergaben hinreichend durch das Auskunftsrecht gemäß § 62 VgV gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter sowie noch nicht über ihre Ablehnung informierte Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, sind vor der Erteilung des Zuschlages zu informieren (zu den Anforderungen an eine Vorabinformation, vgl. § 134 GWB). Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber seine Pflicht zur Vorabinformation missachtet hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist ("de facto-Vergabe"). Die Unwirksamkeit tritt in beiden Fällen erst ein, wenn der Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist (§ 135 GWB).

V. Besonderheiten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts

1. Auftragswert

Bei der Ermittlung des Auftragswerts für Planungsleistungen ist nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen.

2. Verfahrensart

Planungsleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

3. Eignung

Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist zusätzlich zu §§ 44, 45 und 46 VgV auch § 75 VgV zu beachten.

4. Zwei-Umschlagsverfahren

Angebote für Planungsleistungen können getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden. Die Dienstleistung muss eine eigenständige Planungsleistung sein. Allein die Bezugnahme auf die in der Bekanntmachung vorgegebenen oder in einer Honorarordnung enthaltenen Leistungsbilder ist nicht ausreichend. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach Wertung sowie Reihung und Ausschluss der Leistungsangebote für die Planungsleistungen zu öffnen und zu werten.

5. Sonstiges

- 5.1 Bei der Vergabe von Planungsleistungen sollen Aufträge an wechselnde Auftragnehmer erteilt werden. Sofern die bestehenden Rechtsvorschriften dies ermöglichen, sollen solche Leistungen darüber hinaus im Preis-/Leistungswettbewerb vergeben werden. Bei der Auswahl der Fachbüros können auch die Erfahrungen aus früheren Aufträgen, auch hinsichtlich der Mengen- und Kostenbilanz sowie der Qualität der Bauleitung und der Rechnungsprüfung, berücksichtigt werden.
- 5.2 Um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden, ist durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass Ausfertigungen der Planungsunterlagen (Mengenberechnung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-)Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse übergeben werden.
- 5.3 Architektur- und Ingenieurbüros dürfen weder Verdingungsunterlagen versenden noch Pläne und dgl. zur Einsicht auslegen oder Auskünfte erteilen oder den Eröffnungstermin abhalten bzw. Angebote öffnen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um ureigene Bauherrenaufgaben.
- 5.4 Planung und Objektüberwachung sollen grundsätzlich getrennt von der Ausführung der Bauleistung vergeben werden. Wenn in Sonderfällen Planungs- und Bauleistungen zusammen vergeben werden, ist zu prüfen, ob die Bauherreninteressen durch Hinzuziehung von unabhängigen Fachberatern oder in anderer Weise gewahrt werden sollten.
- 5.5 Architekten, Ingenieure und andere Sachkundige sind bei Erteilung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros zusätzlich zum Inhaber verpflichtet werden müssen.

VI. Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

1. Erster Schritt: Bedarfsermittlung

- 1.1 Für alle Beschaffungen und Investitionen mit öffentlichen Mitteln sind stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Bedarfsermittlung darf sich allein an den Belangen der Stadt orientieren. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge können berücksichtigt werden.
- 1.2 Bei der Vergabe von Leistungen sind zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum schonenden Umgang mit den Gütern der Natur die Grundsätze der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Abfallvermeidung und -verwertung zu beachten.
- 1.3 Formeller Beginn der Ausschreibung

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn der Bedarf festgestellt ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen einschließlich aller Eignungs- und Zuschlagskriterien fertig gestellt sind und die Leistung aus Sicht der Stadt innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt bzw. innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

2. Zweiter Schritt: Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes

-
- 2.1 Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine korrekte Kostenkalkulation von zentraler Bedeutung. Bei der Kostenkalkulation sind die einschlägigen Vorschriften der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) zu beachten. Bei der Schätzung ist vom Gesamtwert (Summe aller Lose) der vorgesehenen Leistung auszugehen. Bei Lieferleistungen ist nur der Wert der Lose gleichartiger Leistungen zu addieren. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und in die Akten aufzunehmen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Stückelung zusammenhängender Leistungen ist unzulässig, es sei denn, es liegen objektive Gründe hierfür vor. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Pflegeverträge u.ä.) bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag des Abschlusses.

3. Dritter Schritt: Wahl der Vergabeart

3.1 Öffentliche Ausschreibung

- 3.1.1 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 207.000 € je Auftrag sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, § 15 HVTG.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

- 3.2.1 Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 207.000 € je Auftrag ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig, § 15 HVTG.
- 3.2.2 Zudem ist eine beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb aus den in § 3 Abs. 3, Abs. 4 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.2.2 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Berater haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.3 Freihändige Vergabe

- 3.3.1 Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 € je Auftrag können ohne Vorliegen besonderer Gründe freihändig vergeben werden.
- 3.3.2 Zudem ist eine Freihändige Vergabe aus den in § 3 Abs. 5 VOL/A genannten Gründen möglich.
- 3.3.3 Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden. Sofern kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein. Bei der Festlegung des Bieterkreises ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welche/r Mitarbeiter/in für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die – ggf. durchgestrichenen – Bieternahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Architektur- und Ingenieurbüros haben nur ein Vorschlagsrecht.

3.4 Interessenbekundungsverfahren

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000.- € je Auftrag ist vor beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich um vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben.

3.5 Direktkauf

Beschaffungen bis zu 10.000.- € können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen oder von Vergleichsangeboten bei Dienstleistungen ausgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500.- € sind bei Lieferleistungen grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündliche Preisabfrage oder Internetrecherche).

4. Vierter Schritt: Losweise Vergabe

- 4.1 Leistungen sollen primär in Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die ausnahmsweise Zusammenfassung von Teillosen und Fachlosen muss auf den konkreten Einzelfall abstellen und ist im Vergabevermerk zu begründen. Dabei genügt nicht ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile; es müssen vielmehr einzelfallbezogene Gründe vorliegen.
- 4.2 Für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten soll in jedem Jahr eine Gesamtausschreibung durchgeführt werden. Der Auftrag soll – soweit möglich – für das ganze Jahr vergeben werden. Die Arbeiten sollen in verschiedene Lose aufgeteilt werden.

5. Fünfter Schritt: Leistungsbeschreibung

- 5.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für
- die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter,
 - die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung,
 - die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung,
 - die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme des Beschaffungsvorgangs ist hierzu unerlässlich.

- 5.2 Für alle Vergaben ist die Leistung deshalb so eindeutig, vollständig und technisch richtig zu beschreiben, dass sie für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit § 7 VOL/A und mit dem tatsächlichen Bedarf stehen (z.B. keine Scheinpositionen, keine Überdimensionierungen und keine unzutreffenden Mengenangaben). Fabrikatsvorgaben oder Leitfabrikate sind grundsätzlich zu vermeiden, für ihre ausnahmsweise Verwendung gilt § 7 Abs. 3 und Abs. 4 VOL/A.
- 5.3 Wenn ein Bieter oder ein Bewerber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadt beraten oder sonst unterstützt hat (z.B. mit der Planung, Mas-senermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen o.ä.), kann dieser Bieter oder Bewerber ausgeschlossen werden, es sei denn, der Bieter oder Bewerber weist nach, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die Stadt hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Die Dienststelle kann mit einem Berater bzw. Planer vertraglich vereinbaren, dass dieser an einem nachfolgenden Vergabeverfahren sich nicht als Bewerber oder Bieter beteiligen wird.
- 5.4 Werden Leistungsbeschreibungen von spezifischen Beratern erstellt,
- sind die Büros auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten und zu überwachen,
 - sind die Leistungsbeschreibungen - zumindest stichprobenweise - darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen entsprechen.

6. Sechster Schritt: Vergabe- und Vertragsunterlagen

- 6.1 Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen einschließlich Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

6.2 Den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind - soweit einschlägig – die einheitlichen Muster nach dem HVTG, veröffentlicht in der HAD, zugrunde zu legen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies gilt **nicht** für freiberufliche Leistungen.

6.3 Das Hinzufügen eigener Bedingungen beauftragter Berater ist wegen der Gefahr von Wiederholungen sowie unterschiedlicher und damit widersprüchlicher Formulierungen in der Regel zu vermeiden. Darauf sind die Büros bei Abschluss des Beratervertrages hinzuweisen.

7. Siebter Schritt: Festlegung der Fristen, Bekanntmachung

7.1 Für die Bearbeitung und Einreichung der Teilnahmeanträge und Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen.

7.2 Die Teilnahmefrist ist die Frist, die den Teilnehmern nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung eingeräumt wird, um ihre Teilnahme am Verfahren zu beantragen. Teilnahmefristen gibt es nur in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

7.3 Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese so kurz wie möglich und nicht länger bemessen sein soll, als für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt wird.

Bekanntmachung;

7.6 Jede Auftragsbekanntmachung erfolgt über die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD.

7.7 Ziel der Veröffentlichung ist es, einen ausreichend großen Kreis von Bewerbern anzusprechen. Deshalb sind möglichst auch in den für die jeweilige Leistung in Frage kommenden Submissionsblättern, Fachzeitschriften, Online-Datenbanken, der jeweiligen Homepage, regionalen und überregionalen Tageszeitungen u.ä. Hinweise auf die Bekanntmachung zu geben.

Diese Hinweise sollten zweckmäßigerweise folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift der Stadt als Auftraggeber (Vergabestelle)
- Art des Auftrags und der Leistung sowie Ort der Ausführung
- Ausführungsfrist
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- Im Übrigen: Hinweis auf die Veröffentlichungsorgane, in denen der Volltext nachgelesen werden kann.

7.8 In der Bekanntmachung sind neben den Eignungskriterien auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben.

7.9 In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob **Nebenangebote** zugelassen werden. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Auch der Preis kann das alleinige Zuschlagskriterium sein. Fehlt eine Angabe in der Bekanntmachung, sind Nebenangebote nicht zugelassen.

8. Achter Schritt: Versand und Rücklauf der Vergabeunterlagen

8.1 Die Vergabeunterlagen sind von einer bekanntzugebenden Stelle für alle Bewerber und Bieter barrierefrei im Internet herunterzuladen, z.B. auf der Homepage oder bei Vergabeportalen.

8.2 Solange die technischen Vorkehrungen für eine ausschließlich elektronische Vergabe nicht geschaffen sind, kann die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge postalisch, per Fax oder auf anderem geeignetem Weg verlangt werden.

8.3 Eingehende Teilnahmeanträge/Angebote dürfen nicht geöffnet werden, sondern sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsdatumstempel und der Uhrzeit des Eingangs zu ver-

sehen und unmittelbar und unverzüglich der für die Durchführung des Eröffnungstermins zuständigen Stelle zuzuleiten. Dort sind sie bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen/Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Dritten darf bis zum Eröffnungstermin keine Kenntnis von den vorliegenden Angeboten gegeben werden; Dritte sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Bewerbersauswahl bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 8.4 Vorgezogene Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Interessenbekundungsverfahren:

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich folgende Aspekte betreffen:

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungsnachweise dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eigenenerklärungen sind grundsätzlich ausreichend. Bei der Festlegung der Eignungskriterien ist § 6 VOL/A zu beachten.

Der Nachweis der Eignung kann durch eine Präqualifizierung erbracht werden.

- 8.5 Auswahl unter den geeigneten Bewerbern

Die Stadt kann die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen. Ziffern 3.2.2 und 3.3.2 sind zu beachten.

Die ausgewählten Bieter fordert die Stadt dann zur Abgabe eines Angebots auf. Form und Inhalt der Angebote sind hierbei gem. § 13 VOL/A vorzugeben.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.

Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen in geeignetem Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen.

In jeder Phase der Werbersauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Zu diesem Zweck sind im Vergabevermerk die ggf. durchgestrichenen Bewerbernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Neunter Schritt: Eröffnungstermin / Angebotssicherung

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern der Stadt gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Dabei sind mindestens die in § 14 Abs. 2 S. 3 lit. a-c VOL/A aufzunehmen. Bieter sind im Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die vollständigen Angebote sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

10. Zehnter Schritt: Prüfung und Wertung der Angebote

- 10.1 Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung ist von dem zuständigen Sachbereich / Eigenbetrieb bzw. von dem beauftragten Beraterbüro zu dokumentieren. Dabei sind Auffälligkeiten bzw. Prüfungsfeststellungen zu vermerken.

-
- 10.2 Bei öffentlichen Ausschreibungen ist mit den Angeboten die Bieterreignung zu prüfen. Für diese Prüfung und für die zulässigen Eignungsnachweise gelten Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 10.3 Ausnahmsweise notwendige Aufklärungen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter auszuräumen, sind stets mindestens von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt bzw. im Falle der Beauftragung von externen Beratern mindestens von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Stadt zu führen. Das Ergebnis dieser Aufklärungen ist zu dokumentieren. Außerhalb freihändiger Vergaben sind Verhandlungen der Angebote unzulässig.
- 10.4 Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000.- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters geöffnet werden.
- 10.5 Die Stadt legt in der Bekanntmachung fest, ob sie fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachfordert. Sofern diese Festlegung erfolgt, sind die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Werden die Unterlagen auch innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht, ist das Angebot auszuschließen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- 10.6 Auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen, rechnerischen und fachlichen Angebotsprüfung ist die Angebotsbewertung vorzunehmen. Das Wertungsergebnis und der sich daraus ergebende Vergabevorschlag ist schriftlich zu begründen und in den Vergabevermerk aufzunehmen. Das gilt auch im Falle einer notwendigen Aufhebung der Ausschreibung.
- 10.7 Wird die Auswertung mit Hilfe einer Punktebewertung vorgenommen, darf die entsprechende Bewertungsmatrix nicht erst nach Kenntnis der Angebote erstellt werden. Außerdem muss nachvollziehbar erkennbar sein, aufgrund welcher wesentlichen Erwägungen die Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte und damit die Punkteverteilung projektbezogen vorgenommen wurde.
- 10.8 Werden die formale, rechnerische und fachliche Prüfung sowie die Angebotsbewertung einschl. des Vergabevorschlages von beauftragten Beratern vorgenommen, sind diese – zumindest stichprobenartig – zu überprüfen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen sich durch die Angebotsprüfung und –wertung gegenüber den im Eröffnungstermin festgestellten Angebotssummen die Bieterreihenfolge ändert.
- 10.9 Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist im Übrigen strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Belange der Bieter werden durch das Auskunftsrecht gemäß § 19 VOL/A gewahrt.

11 Elfter Schritt: Zuschlag und Abwicklung

11.1 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

11.2 Auftragserteilung

11.2.1 Die Auftragserteilung hat – das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unterstellt – innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

11.2.2 Bieter, deren Angebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, sind zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der ausgeschlos-

senen Bieter und derjenigen, die nicht in die engere Wahl kommen, erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags (§ 19 VOL/A).

- 11.2.3 Nach der Vergabe von Leistungen ab einem Auftragswert von 15.000 € geben die Dienststellen der Stadt in den Fällen von beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für die Dauer von drei Monaten ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers und den Auftragsgegenstand in der HAD bekannt. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neu-Anspach, den XX.12.2020

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Anlage für 2. Beratungsrunde:

Bau- und Planungsausschuss 25.11.2020

Fragen aus der Sitzung vom 21.10.2020:

1. Löffler S. 11 Ziffer 9: Warum sind Bieter hier nicht zugelassen? Normalerweise ist das schon möglich.

Antwort der Verwaltung:

Die Seite 11, Ziffer 9 betrifft den Bereich der EU – Ausschreibung.

EU-Vergaben:

In Satz 1 § 14 EU Abs. 1 VOB/A heißt es: „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“ Bieter sollen am Öffnungstermin nicht teilnehmen. Daher werden hier prinzipiell in der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach keine Bieter zugelassen.

2. Moses z.B. S. 13 Ziffer 3.2 + 3.3: Wir sollten das örtliche Gewerbe unterstützen. Gibt es eine Rechtsgrundlage, warum wir auswärtige Firmen beteiligen sollen?

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche Rechtsgrundlage sind unter Punkt 2 der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach ausgeführt.

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht unter § 97 Grundsätze der Vergabe:

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

etc.....

Des Weiteren ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz anzuwenden.

Stadtverordnetenversammlung 03.12.2020

Fragen aus der Sitzung vom 29.11.2020:

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Antwort von Rechtsanwalt und Notar Prof. Wolfgang Trautner vom 05.11.2020

Guten Tag,

das ausdrückliche Verlangen nach der Bevorzugung örtlicher Anbieter ist ein grober Vergabeverstöß, der im Falle der Vergabe von Aufträgen mit öffentlichen Förderungen mit geradezu 100 %iger Sicherheit zur Rückforderung der Zuschüsse führt.

Im Übrigen sagt § 2 Abs. 4 HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) : Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist **unzulässig**.

Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Herrn Vorsitzenden

Andreas Moses

Neue Pforte 39

Sehr geehrter Herr Moses,

hiermit bitten wir Sie, auf die Tagesordnung der Bauausschusssitzung am Mittwoch, den 21.10.2020 folgenden Tagesordnungspunkt zu setzen:

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bahnhofstraße (Penny-Markt/Shell-Tankstelle). Zur Begründung verweisen wir auf die äußerste Dringlichkeit, einen Bebauungsplan vor Ablauf der Sperrfrist aufzustellen sowie die Inhalte des B-Plans in eine von den Bürgern akzeptierte Richtung zu lenken. Nach Ablauf der Sperrfrist könnte der Bereich Penny-Markt/Shell-Tankstelle ortsüblich bebaut werden. Dies hätte zur Folge, dass für zukünftige Bauvorhaben eine aufwendige Prüfung (auch mit personellen Mehraufwand seitens der Behörde) erforderlich wäre. Zudem kann durch einen B-Plan, für die Verwaltung und Bürgern, eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilungsgrundlage geschaffen werden.

Wir bitten die Verwaltung im Vorfeld, sich diesbezüglich auf folgende Fragen einzustellen:

1. Welche Vor- oder Nachteile hätte eine Abtrennung des Bebauungsplanverfahrens Shell-Tankstelle von den übrigen Bereichen?
2. Welche Änderungen bei den Formulierungen sind notwendig, um eine Anpassung an die umliegende Bebauung sicherzustellen (zwei Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoss)?
3. Welche Schritte können unternommen werden, um das Vertrauen des Investors in den jetzigen Planungsfortschritt so einzuschränken, dass nicht vorzeitig Bauanträge genehmigt werden?
4. Wie schnell kann das Verfahren vorangetrieben werden, um einen rechtskräftigen Bebauungsplan nach den Vorstellungen der Bürgerschaft zu erreichen?

Mit freundlichen Grüßen

Birger Strutz



Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 29.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/229/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

Mitteilung des Magistrats zur Verwendung von nicht genutzten Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2020 wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob nicht genutzte Teilflächen auf städtischen Friedhöfen als Kompensationsflächen für Baugebiete ausgewiesen werden können.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan auf Teilflächen des Friedhofs auch Kompensationsflächen für beispielsweise Baugebiete festzusetzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche des Friedhofs ist nicht notwendig. Beide Festsetzungen können nebeneinander bestehen. Wird die Fläche, auf der Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden, wieder für die Friedhofsnutzung benötigt, können die Kompensationsmaßnahmen „abgebaut“ werden. Hierfür muss dann wiederum eine Kompensation erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Friedhöfen ohne Bebauungsplan Maßnahmen für das Ökokonto durchzuführen, die dann später als Kompensation mit einem Baugebiet verbunden werden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag der Politik diese Flächen zukünftig sinnvoll zu nutzen, da durch die Veränderung der Bestattungskultur von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen und Urnenwänden große Brachflächen, die dauerhaft vom Friedhofspersonal gepflegt werden müssen, entstanden sind. Für zukünftige Planungen wird geprüft, welche Flächen für die Kompensation auf den Friedhöfen geeignet sind. Hierzu ist unter anderem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **09.10.2020** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/239/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Antwort zur schriftlichen Anfrage der NB-Fraktion 332/2019
Festschreibung eines Lebensmittelladens im Bebauungsplan**

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 wurde von der NB-Fraktion die Anfrage gestellt, ob es möglich sei im Bebauungsplan „Grundpfad“ eine Änderung vorzunehmen, um einen Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück des Nahkaufs zukünftig festzuschreiben.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Somit ist es möglich für das angesprochene Grundstück einen Lebensmittelladen festzusetzen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/245/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 Beteiligung und Öffentliche Auslegung

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 erfolgte vom 5.5. bis 12.6.2020.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16.9.2020 die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen hat. Am 18.9.2020 hat die Regionalversammlung Südhessen beschlossen, die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) für den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 einzuleiten.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 13. Oktober bis zum 14. Dezember 2020.

Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können **mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020** auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes unter folgenden Links eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Die Abgabe von Stellungnahmen sollen **bis zum 14.12.2020, spätestens bis zum 31.12.2020** erfolgen. Die Änderungen betreffen nicht das Kommunalgebiet der Stadt Neu-Anspach. Die Belange der Stadt sind nicht betroffen. Die Stadt nimmt deshalb die Änderungen zur Kenntnis ohne Abgabe einer Stellungnahme.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Anl. Mitteilung TPEE-Schreiben 5.10.20

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhausen

Magistrat der Stadt

Neu-Anspach

Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach

Empf.: 07. Okt. 2020

Abtl.:

60.10x

Unser Zeichen: **III 31.1-93 d 02/2-2019/7**

Ihr Zeichen:

Ihr Ansprechpartner: Angelika Buschkühl-Lindermann

Zimmernummer: 3.031

Telefon/ Fax: 06151 12-8940 / -8914

E-Mail: III31.1TeilplanEE@rpda.hessen.de

Datum: 5. Oktober 2020

Mitteilung an Fremden!

1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhausen / Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010; Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung Südhausen hat am 18. September 2020 beschlossen, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HLPG die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG für den Entwurf der **1. Änderung des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010** einzuleiten. Am 16. September 2020 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen.

Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem HLPG sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom **13. Oktober 2020 bis zum 14. Dezember 2020**.

Die Durchführung des Änderungsverfahrens ist erforderlich, da alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE zum abschließenden Beschluss als unbeplante Flächen („Weißflächen“) gekennzeichnet wurden. Die „Weißflächen“ sollen im Rahmen dieses Änderungsverfahrens entweder als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie oder als Teil des Ausschlussraumes

festgelegt (nach HLPG) beziehungsweise dargestellt (nach BauGB) werden. Die gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE unveränderte Gebietskulisse ist seit der Bekanntmachung des TPEE 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 vom 30. März 2020 wirksam. Die im TPEE 2019 festgelegte Gebietskulisse ist nachrichtlich in die Änderungsunterlagen übernommen worden und in der Kartendarstellung grau schattiert. Diese Bereiche sind ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens und können deshalb nicht zum Gegenstand der Stellungnahmen gemacht werden. Die Unterlagen des Entwurfs der ersten Änderung des TPEE 2019 können Sie mit Beginn der Offenlage am 13. Oktober 2020 auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbands FrankfurtRheinMain unter den folgenden Links herunterladen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/1.-Aenderung-TPEE>

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

Der Entwurf umfasst die Ergänzungen des Textteils des geltenden TPEE 2019, Änderungen des Kartenteils des geltenden TPEE 2019, Datenblätter zu den im 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 behandelten Flächen sowie die Umweltberichte. Die Karte für den Raum außerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain besteht aus drei Teilkarten im Maßstab 1:100.000 mit Legende. Die Karte für den Regionalverband FrankfurtRheinMain besteht aus sechs Teilkarten im Maßstab 1:50.000 mit Legende.

Zusätzlich finden Sie auf den genannten Internetseiten des Regierungspräsidiums und des Regionalverbandes auch folgendes Informationsmaterial:

- Flächensteckbriefe zu neu als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegten (nach HLPG) beziehungsweise neu als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellten (nach BauGB) Flächen
- Lesefassung des vollständigen Textes, bestehend aus dem geltenden Text des TPEE 2019 einschließlich der vorgesehenen Ergänzungen und redaktionellen Änderungen des Textteils gemäß Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019

und weiterhin auf der Internetseite des Regierungspräsidiums:

- Karten mit den Ausschlusskriterien des schlüssigen Plankonzeptes

sowie auf der Internetseite des Regionalverbands:

- der Windexplorer zur Visualisierung der Ausschlusskriterien

Auf der Internetseite des Regionalverbands können außerdem die für das Gebiet des Regionalverbands gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verfügbaren Umweltinformationen sowie die nach Einschätzung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen aus der frühzeitigen Beteiligung (BauGB) zum 1. Änderungsverfahren des TPEE im Gebiet des Regionalverbands eingesehen werden.

Wir bitten Sie, bis zum

14. Dezember 2020

- spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 - zu dem Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 Stellung zu nehmen, bevorzugt per E-Mail (Anlagen möglichst im PDF-Format) an III31.1TeilplanEE@rpda.hessen.de oder per Post an

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1
64278 Darmstadt.

Sollten Sie zum Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 in Ihrem Aufgabenbereich über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Bitte machen Sie in Ihrer Stellungnahme deutlich, auf welchen Teil der Unterlagen (Ergänzung des Textteils, Änderung des Kartenteils innerhalb oder außerhalb des Regionalverbands, Datenblätter, Umweltberichte) bzw. des zusätzlichen Informationsmaterials (z.B. Flächensteckbriefe) sich Ihre Anregung bezieht. Hilfreich wäre bei Anregungen zur Karte eine genaue Bezeichnung der zu ändernden Kartendarstellung unter Angabe der Nummer des Geltungsbereichs der Planänderung. Ihre Anregungen und Bedenken sollten begründet werden.

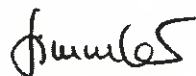
Sofern wir in der angegebenen Frist keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 nicht berührt werden oder Sie keine Anregungen vorzubringen haben.

Stellungnahmen, die nach dem 31. Dezember 2020 eingereicht werden, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen, außer sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Helmut Beck
Regierungspräsidium Darmstadt



Steffen Simmler
Regionalverband FrankfurtRheinMain